



Vereins-/Verbands- Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

für alle Maßnahmeträger und Einrichtungen aus den Bereichen Jugend, Bildung, Kultur, Freizeit und sonstige gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen und Organisationen

1) Versicherte Leistungen:

Übernahme der angemessenen Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes; Gerichtskosten einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie Kosten des Gerichtsvollziehers; Kosten des für die Verteidigung erforderlichen Gutachters bei Strafprozessen; Kosten des Rechtsgegners, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

2) Versicherungsumfang:

- Straf-Rechtsschutz, um sich gegen den Vorwurf einer Straftat zu verteidigen.
- Bei dem Vorwurf einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat gilt: Der Straf-Rechtsschutz besteht, soweit versicherte Personen selbst betroffen sind.
- Wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen wurde, gilt: Der Versicherte hat sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Der Versicherte muss uns diese Kosten erstatten. Diese Verpflichtung besteht aber nicht, wenn das Verfahren durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wurde.
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen;
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz, um sich in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren zu verteidigen.

3) Versicherter Personenkreis:

Versicherungsschutz besteht für alle Vorstände, Mitarbeiter und ehrenamtliche Tätige in Ausübung ihres Amtes in Form eines Spezial-Straf-Rechtsschutzes.

4) Geltungsbereich:

- Europa
- weltweit

5) Versicherungssummen:

500.000 € je Schadensfall Europa
100.000 € je Schadensfall weltweit

Strafkautionen sind beschränkt auf:

500.000 € Europa
100.000 € weltweit

7) Vertragsgrundlagen:

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (D.A.S. SSR 2014), sowie die besonderen Risikobeschreibungen des Gruppenvertrages zum Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2014)

Hinweis:

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen.

8) Wartezeiten:

Keine.

9) Ausschlüsse (auszugsweise):

Der Versicherer trägt nicht

- die Kosten, um sich gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat zu verteidigen.

Dies gilt aber nur, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige des Versicherten ausgelöst wird;

- die Kosten in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren beim Vorwurf, eine Vorschrift in unmittelbarem Zusammenhang mit Preis und Ausschreibungsabsprachen verletzt zu haben. Dies gilt aber nur, soweit diese Kosten 10 000 EUR je Rechtsschutzfall übersteigen;

10) Selbstbeteiligung:

Keine.

Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:

Tarif

Vereins-/Verbands- Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

für alle Maßnahmeträger und Einrichtungen aus den Bereichen Jugend, Bildung, Kultur, Freizeit und sonstige gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen und Organisationen

Prämienberechnung nach Anzahl der Mitarbeiter, wobei die folgenden Wertigkeiten gelten:

- hauptamtliche und Festangestellte (ab 30 Wochenstunden) Beschäftigte zählen x 1,0
- Teilzeitkräfte (unter 30 Wochenstunden) zählen x 0,5
- Geringfügige Beschäftigte
(450 €-Kräfte, Azubis, FSJ) zählen x 0,25

Prämie je Mitarbeiter (oder Beschäftigter): 20,00 €

Hinweis: Die Jahresmindestprämie beträgt 60,00 €

Alle angegebenen Beiträge sind Bruttoprämien inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:

Versicherungsbedingungen 2016

D.A.S. Rechtsschutz Spezial



RECHT AN IHRER SEITE

Mit dem Versprechen der ERGO
„Versichern heißt verstehen.“

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

D.A.S. Rechtsschutz Spezial

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

Hier geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Grundlage sind die Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (D.A.S. KT 2016 RS SP) sowie die weiteren im Antrag genannten Sonderbedingungen.

2. Welche Risiken sind versichert? Welche Risiken sind nicht versichert?

Die Lebensumstände, aus denen rechtliche Auseinandersetzungen entstehen können, sind vielfältig. Deshalb bieten wir unsere Leistungen für unterschiedliche Bereiche an, je nach Ihren persönlichen Umständen.

Versichert ist der

gemäß Ziffer D.A.S. KT 2016 RS SP.

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen und vermitteln die erforderlichen Dienstleistungen. Sie können bereits rein vorsorglich telefonisch eine anwaltliche Rechtsauskunft einholen. Im Rechtsschutzfall können Sie sich persönlich anwaltlich beraten lassen. Wir tragen Ihre Rechtskosten, z. B. Anwalts- und Gerichtsgebühren. Wir erstatten auch Ihre Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung. Dies gilt jeweils im vereinbarten Umfang und bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Einzelheiten entnehmen Sie Ihrem Antrag und Ziffer 7 der beigefügten D.A.S. KT 2016 RS SP. Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang enthalten, z. B. eine vereinbarte Selbstbeteiligung. Bei einem Vergleich können Ihnen ebenfalls Kosten entstehen, die wir nicht tragen. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf. Einzelheiten entnehmen Sie Ziffer 7.3 D.A.S. KT 2016 RS SP. Die weiteren Informationen zur Versicherungssumme und einer Selbstbeteiligung ergeben sich aus Ihrem Antrag.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Beitrag, inkl. gesetzl. Versicherungssteuer: Euro
Beitragsfälligkeit/Zahlungsweise:
jeweils zum
Erstmals zum Versicherungsbeginn:
Vertragslaufzeit: Jahr(e)

Der Beitrag enthält bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 % Ratenzahlungszuschlag (RZZ) und bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % RZZ. Bei monatlicher Zahlungsweise fallen 6 % RZZ an.

Bezahlen Sie den ersten Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zur Beitragsfälligkeit zu zahlen. Falls Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, sorgen Sie rechtzeitig für Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir so lange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir können den Vertrag auch kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie Ihrem Antrag und Ziffer 18 D.A.S. KT 2016 RS SP.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir bestimmte Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Es besteht z. B. kein Rechtsschutz, um im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstücks rechtliche Interessen wahrzunehmen. Dies gilt auch hinsichtlich der Planung, Errichtung und Finanzierung eines Baugrundstückes oder Gebäudes. Weitere Beispiele sind Streitigkeiten aus Spiel- oder Wettverträgen und Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften. Ihr Rechtsschutz umfasst auch nicht die Abwehr von Schadensersatzansprüchen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie Ziffer 10 D.A.S. KT 2016 RS SP.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Beantworten Sie unsere Antragsfragen vollständig und richtig. Unvollständige oder unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrages oder zum Rücktritt führen. Einzelheiten entnehmen Sie Ihrem Antrag.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, sprechen Sie uns an. Für den Kfz-Gewerbe- oder Fahrschul-Rechtsschutz ist wichtig: Vergewissern Sie sich

stets, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie Ihrem Antrag sowie Ziffern 12.2 und 19.2 D.A.S. KT 2016 RS SP.

7. Welche Pflichten haben Sie im Rechtsschutzfall und was müssen Sie beachten, wenn Sie rechtliche Hilfe benötigen?

Setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne empfehlen wir Ihnen einen Rechts- oder Fachanwalt. Informieren Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie Ziffer 12.1 D.A.S. KT 2016 RS SP.

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie

pünktlich zahlen. Die Wartezeit muss abgelaufen sein. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Die Einzelheiten entnehmen Sie Ziffer 8.2 D.A.S. KT 2016 RS SP. Der in dieser Information angebotene Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes ist oben in Ziffer 3 vermerkt. Dies gilt auch für die angebotene Vertragslaufzeit. Einigen wir uns auf eine Dauer von mindestens einem Jahr, verlängert sich der Versicherungsschutz automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag gekündigt wird. Mit Ende des Vertrages besteht kein Versicherungsschutz mehr.

9. Wie können Sie den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres fristgerecht kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Einigen wir uns auf eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres fristgerecht kündigen. Näheres entnehmen Sie Ziffer 15 D.A.S. KT 2016 RS SP. Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 16 D.A.S. KT 2016 RS SP. Sämtliche weiteren, auch vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in Ziffern 16 bis 19 D.A.S. KT 2016 RS SP.

D.A.S. Rechtsschutz Spezial

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

1. Informationen zum Versicherer

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Sitz: Düsseldorf. Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466. Sie finden uns im Internet unter www.ergo.de.

Die ERGO hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadensabwicklungsunternehmen i. S. v. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgegliedert. Es handelt sich um die D.A.S. Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Plote. Sitz: München. Handelsregister: HRB 213964 Amtsgericht München.

Ladungsfähige Anschrift: ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand u. a. Christian Diedrich (Vorsitzender).

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERGO Versicherung AG ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung. Die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

2. Informationen zum Vertrag über die Rechtsschutzversicherung

Es gelten die Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (D.A.S. KT 2016 RS SP), der Rechtsschutz-Tarif 10/2016 sowie, sofern jeweils vereinbart, die Sonderbedingungen für den Existenz-Rechtsschutz (D.A.S. ERB 2016), Spezial-Straf-Rechtsschutz (D.A.S. SSR 2016), Vermögensschaden-Rechtsschutz und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (D.A.S. VRB 2016) und die Zusatzvereinbarung über den Vertrags-Rechtsschutz. Maßgebend ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Rechtsschutzleistung finden Sie insbesondere in Ziffer 1 D.A.S. KT 2016 RS SP (Art), Ziffern 6, 7 und 10 D.A.S. KT 2016 RS SP (Umfang), Ziffern 7.2 und 8 D.A.S. KT 2016 RS SP (Fälligkeit) und Ziffer 7 D.A.S. KT 2016 RS SP (Erfüllung) sowie in den Sonderbedingungen und Zusatzvereinbarungen.

Angaben zu dem Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und zur Zahlungsweise entnehmen Sie Ihrem Antrag auf die Rechtsschutzversicherung sowie Ziffer 18 D.A.S. KT 2016 RS SP.

Der Vertrag über die Rechtsschutzversicherung kommt mit der Annahme des Antrags zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in Ziffer 14 D.A.S. KT 2016 RS SP angegebenen Zeitpunkt. Sie sind an Ihren Rechtsschutzantrag einen Monat gebunden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung(en) innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise (siehe Antrag) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Zahlungsweise, 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 des Monatsbeitrags bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **(Ende der Widerrufsbelehrung)**

Angaben zur Laufzeit entnehmen Sie Ziffer 15 D.A.S. KT 2016 RS SP sowie Ihrem Antrag auf die Rechtsschutzversicherung.

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in Ziffer 15 D.A.S. KT 2016 RS SP (ordentliche Vertragsbeendigung) sowie in Ziffern 16 bis 19 D.A.S. KT 2016 RS SP und Ziffer 6 D.A.S. ERB 2016 (jeweils vorzeitige Vertragsbeendigung).

3. Informationen zum Rechtsweg/Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ERGO Versicherung AG bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ziffer 21.2 D.A.S. KT 2016 RS SP. Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen die D.A.S. Rechtsschutz Leistungs-GmbH richten, vgl. oben „Informationen zum Versicherer“. Das zustän-

dige Gericht bestimmt sich in diesem Fall nach Ziffer 21.3 D.A.S. KT 2016 RS SP.

Die Versicherungsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt.

Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e. V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage, können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer – ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.

Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: www.versicherungsombudsmann.de. Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht

haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie auf dem Portal „Ihr Europa“.

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

Die Anschrift der BaFin lautet:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de.

Ein Beschwerdeformular finden Sie unter:
www.bafin.buergerservice-bund.de/bank.aspx.

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

D.A.S. Rechtsschutz Spezial

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

Versicherungsbedingungen (KT 2016 RS SP)

Inhaltsverzeichnis

1. Was leistet mein D.A.S. Rechtsschutz?	6
2. Was ist im Immobilien-Rechtsschutz versichert?	6
2.1 Immobilien-Rechtsschutz Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutzungsberechtigte	6
2.2 Immobilien-Rechtsschutz Vermieter und Verpächter	6
3. Was ist im Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz versichert?	6
4. Was ist im Firmen-Vertrags-Rechtsschutz versichert?	6
5. Was ist im Vereins-Rechtsschutz versichert?	6
6. Welche Leistungen bietet mein Versicherungsschutz?	7
6.1 Immobilien-Rechtsschutz	7
6.2 Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz	7
6.3 Vereins-Rechtsschutz	8
7. Welchen Umfang haben die Leistungen?	9
8. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?	11
9. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? Wer ist mitversichert?	12
10. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	12
11. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?	13
12. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?	14
13. In welchen Ländern bin ich versichert?	15
14. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?	15
15. Wie lange läuft mein Vertrag?	15
16. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?	15
17. Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	15
18. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?	16
18.1 Beitrag und Versicherungssteuer	16
18.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag	16
18.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	16
18.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung beim Lastschriftverfahren	16
18.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	17
18.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	17
18.7 Was leistet die Beitragsübernahme	17
19. Warum können sich die Bedingungen, der Beitrag und die Selbstbeteiligung ändern?	18
19.1 Bedingungsanpassung	18
19.2 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände	18
19.3 Beitragsanpassung	19
19.4 Anpassung der Selbstbeteiligung	20
20. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?	20
21. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht	20

1. Was leistet mein D.A.S. Rechtsschutz?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Ihr Umfang ist in diesen Bedingungen beschrieben.

2. Was ist im Immobilien-Rechtsschutz versichert?

Je nach Vereinbarung besteht der Immobilien-Rechtsschutz für Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter. Er kann auch für Sie als Vermieter oder Verpächter bestehen. Ihr Rechtsschutz umfasst zudem die telefonische Rechtserstberatung. Im Rechtsschutzfall empfehlen wir Ihnen auf Wunsch einen geeigneten Rechtsanwalt.

Sie können im Internet unseren exklusiven Bereich für D.A.S. Rechtsschutzkunden nutzen. Dort finden Sie eine umfangreiche Sammlung von Musterverträgen, Musterschreiben, Merkblättern und Checklisten. Wir halten für Sie zudem unser Rechtsportal bereit. Dort geben wir zu vielen unterschiedlichen Rechtsthemen allgemeine Tipps und informieren über aktuelle Urteile. Sie erreichen uns hierzu unter www.das.de.

2.1 Immobilien-Rechtsschutz Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutzungsberechtigte

2.1.1 Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft. Sie sind also als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter versichert. Ihre Immobilie (Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil) muss im Versicherungsschein bezeichnet sein. Sie müssen sie zudem selbst nutzen. Soweit es sich um eine Wohneinheit handelt, gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze. Sie müssen aber der Wohneinheit zuzurechnen sein.

2.1.2 Ihr Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 6.1.

2.2 Immobilien-Rechtsschutz Vermieter und Verpächter

2.2.1 Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft. Sie sind also als Vermieter oder Verpächter versichert. Die Immobilie (Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil) muss im Versicherungsschein bezeichnet sein. Sie sind auch als Eigentümer dieser Immobilie versichert. Soweit es sich um eine Wohneinheit handelt, gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze. Sie müssen aber der Wohneinheit zuzurechnen sein.

2.2.2 Ihr Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 6.1.

3. Was ist im Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz versichert?

3.1 Ihr Versicherungsschutz besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit. Für Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger gilt: Sie sind als ihr Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer versichert.

Für Motorfahrzeuge aller Art gilt: Sie sind als ihr Fahrer und Insasse versichert.

Ihr Versicherungsschutz umfasst nicht den Rechtsschutz für Immobilien (Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile). Es besteht also kein Rechtsschutz, um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen über Immobilien wahrzunehmen. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsverhältnisse und dingliche Rechte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf steuer- und abgaberechtliche Angelegenheiten, die Immobilien betreffen.

3.2 Ihr Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 6.2. Er besteht für Sie und die in Ziffer 9.2 genannten Personen.

4. Was ist im Firmen-Vertrags-Rechtsschutz versichert?

4.1 Ihr Versicherungsschutz besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit.

Es besteht aber kein Versicherungsschutz als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges.

Ihr Versicherungsschutz umfasst zudem nicht den Rechtsschutz für Immobilien (Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile). Es besteht also kein Rechtsschutz, um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen über Immobilien wahrzunehmen. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsverhältnisse und dingliche Rechte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf steuer- und abgaberechtliche Angelegenheiten, die Immobilien betreffen.

4.2 Dieser Versicherungsschutz besteht, um vor Gericht Ihre rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen wahrzunehmen. Er umfasst aber nicht Versicherungsverträge und das Arbeits- und Handelsvertreterrecht. Er erstreckt sich ausschließlich auf den örtlichen Geltungsbereich der Ziffer 13.1. Der Versicherungsschutz besteht für Sie und die in Ziffer 9.3 genannten Personen.

5. Was ist im Vereins-Rechtsschutz versichert?

5.1 Versicherungsschutz besteht für den Verein. Er erstreckt sich auch auf die in Ziffer 9.4 genannten Personen. Sie müssen aber im Rahmen der Aufgaben tätig sein, die Sie nach der Vereinssatzung haben.

Es besteht aber kein Versicherungsschutz als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges.

Der Versicherungsschutz umfasst zudem nicht den Rechtsschutz für Immobilien (Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile). Es besteht also kein Rechtsschutz, um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen über Immobilien wahrzunehmen. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsverhältnisse und dingliche Rechte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf steuer- und abgaberechtliche Angelegenheiten, die Immobilien betreffen.

- 5.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 6.3.
- 6. Welche Leistungen bietet mein Versicherungsschutz?**
- 6.1 Immobilien-Rechtsschutz**
Für Sie bestehen, je nach Vereinbarung gemäß Ziffer 2, die im Folgenden bezeichneten Leistungen.
- 6.1.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben. Im Immobilien-Rechtsschutz Vermieter und Verpächter umfasst der Rechtsschutz zudem das Vermieterinkasso (Ziffer 7.1.10) und die Bonitätsprüfung (Ziffer 7.5.3);
- 6.1.2 Steuer-Rechtsschutz
um rechtliche Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten gerichtlich wahrzunehmen. Im Immobilien-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.1 besteht der Rechtsschutz auch im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben für versicherte selbst bewohnte Einheiten. Der Steuer-Rechtsschutz besteht vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.
- 6.1.3 Erweiterte Telefonberatung
Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung. Diese Leistung können Sie also ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles (Ziffer 8.1) in Anspruch nehmen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 10) gelten nicht. Wir vermitteln die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass unser Vertrag für das betroffene Risiko ohne zeitliche Unterbrechung an den Vertrag eines Vorversicherers anschließt. Ziffer 16.2 gilt nicht;
- 6.1.4 Mediations-Rechtsschutz
Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 7.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.
Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen der Ziffer 6.1 entsprechend. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 10) gelten nicht.
- 6.2 Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz**
Für Sie bestehen die im Folgenden bezeichneten Leistungen.
- 6.2.1 Schadensersatz-Rechtsschutz
um Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Ziffer 6.2.3 bleibt unberührt;
- 6.2.2 Arbeits-Rechtsschutz
um rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche wahrzunehmen;
- 6.2.3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
um rechtliche Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) wahrzunehmen. Dies gilt, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungen der Ziffern 6.2.1 oder 6.2.2 enthalten ist. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen. Für diese Motorfahrzeuge gilt aber: Sie müssen auf Sie zugelassen sein. Sie dürfen nicht nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sein;
- 6.2.4 Steuer-Rechtsschutz
um rechtliche Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Er besteht vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- 6.2.5 Sozial-Rechtsschutz
um rechtliche Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen;
- 6.2.6 Verwaltungs-Rechtsschutz
um rechtliche Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Der Verwaltungs-Rechtsschutz besteht in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten bereits vor Verwaltungsbehörden;
- 6.2.7 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
um sich in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren zu verteidigen;
- 6.2.8 Straf-Rechtsschutz
um sich gegen den Vorwurf
- 6.2.8.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens zu verteidigen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten.
- 6.2.8.2 eines sonstigen Vergehens zu verteidigen. Es muss die vorsätzliche und fahrlässige Begehung dieses Vergehens strafbar sein. Ihnen muss fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Wenn Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht aber nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.
Es besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Es besteht auch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung

- des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- 6.2.9 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen;
- 6.2.10 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
um rechtliche Interessen als Opfer wahrzunehmen. Es muss sich um Straftaten handeln, die in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannt sind. Rechtsschutz besteht
- für die Kosten der Nebenklage;
 - für die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers. Der Beistand kann im Ermittlungs- und im Nebenklageverfahren erfolgen. Der Beistand kann auch den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz umfassen;
 - um rechtliche Interessen im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB wahrzunehmen;
 - um Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;
- 6.2.11 Erweiterte Telefonberatung
Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung. Diese Leistung können Sie also ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles (Ziffer 8.1) in Anspruch nehmen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 10) gelten nicht. Wir vermitteln die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass unser Vertrag für das betroffene Risiko ohne zeitliche Unterbrechung an den Vertrag eines Vorversicherers anschließt. Ziffer 16.2 gilt nicht;
- 6.2.12 Mediations-Rechtsschutz
Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 7.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird. Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen der Ziffer 6.2 entsprechend. Er erstreckt sich auch auf schuldrechtliche Verträge. Sie müssen aber mit Ihrer versicherten Tätigkeit zusammenhängen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 10) gelten nicht.
- 6.3 Vereins-Rechtsschutz**
Für Sie bestehen die im Folgenden bezeichneten Leistungen.
- 6.3.1 Schadensersatz-Rechtsschutz
um Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- 6.3.2 Arbeits-Rechtsschutz
um rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche wahrzunehmen;
- 6.3.3 Steuer-Rechtsschutz
um rechtliche Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Er besteht vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- 6.3.4 Sozial-Rechtsschutz
um rechtliche Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen;
- 6.3.5 Verwaltungs-Rechtsschutz
um rechtliche Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;
- 6.3.6 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
um sich in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren zu verteidigen;
- 6.3.7 Straf-Rechtsschutz
um sich gegen den Vorwurf eines Vergehens zu verteidigen. Es muss die vorsätzliche und fahrlässige Begehung dieses Vergehens strafbar sein. Ihnen muss fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Wenn Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht aber nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Es besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Es besteht auch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- 6.3.8 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen;
- 6.3.9 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
um rechtliche Interessen als Opfer wahrzunehmen. Es muss sich um Straftaten handeln, die in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannt sind. Rechtsschutz besteht
- für die Kosten der Nebenklage;
 - für die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers. Der Beistand kann im Ermittlungs- und im Nebenklageverfahren erfolgen. Der Beistand kann auch den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz umfassen;
 - um rechtliche Interessen im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB wahrzunehmen;
 - um Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;
- 6.3.10 Erweiterte Telefonberatung
Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung. Diese Leistung können

Sie also ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles (Ziffer 8.1) in Anspruch nehmen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 10) gelten nicht. Wir vermitteln die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass unser Vertrag für das betroffene Risiko ohne zeitliche Unterbrechung an den Vertrag eines Vorversicherers anschließt. Ziffer 16.2 gilt nicht;

6.3.11 Mediations-Rechtsschutz

Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 7.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.

Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen der Ziffer 6.3 entsprechend. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 10) gelten nicht.

7. Welchen Umfang haben die Leistungen?

7.1 Wir übernehmen

7.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Wir tragen diese Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (Mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und nehmen Sie vor diesem Gericht Ihre Interessen wahr, gilt: Wir tragen entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt. Im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht. Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten tragen wir diese weiteren Kosten ebenfalls nicht.

Wenn Ihr Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung berechnet, tragen wir die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 Euro. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;

7.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass dieser Rechtsanwalt am Ort des zu-

ständigen Gerichtes ansässig oder im Inland zugelassen ist. Wenn er im Inland zugelassen ist, gilt: Wir tragen die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort Ihr Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (Mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, gilt: Wir tragen weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Wir tragen diese weiteren Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten, gilt: Wir tragen auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wurde. Eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle im Inland muss also ergebnislos geblieben sein;

7.1.3 Ihren Anteil der Vergütung des von uns vermittelten Mediators bis zu einer Höhe von 2.000 Euro je Mediationsverfahren. Wir übernehmen jedoch nicht mehr als 4.000 Euro für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren;

7.1.4 die Gerichtskosten. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten des Gerichtsvollziehers;

7.1.5 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Wir übernehmen diese Gebühren bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;

7.1.6 die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

7.1.7 die übliche Vergütung

7.1.7.1 eines Sachverständigen. Dieser Sachverständige muss über die erforderliche technische Sachkunde verfügen. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind. Dies gilt, wenn Sie

- sich in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren verteidigen;
- Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger wahrnehmen;

- 7.1.7.2 eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies gilt, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande oder Anhängers geltend machen;
- 7.1.8 die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist. Ihr Erscheinen muss zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;
- 7.1.9 die Kosten, die Ihrem Gegner entstanden sind, um seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass Sie diese erstatten müssen;
- 7.1.10 im Immobilien-Rechtsschutz Vermieter und Verpächter (Ziffer 2.2) die Inkassokosten. Sie müssen eine Forderung gegenüber Ihrem Mieter oder Pächter an ein Inkassounternehmen abgegeben haben. Wir müssen Ihnen dieses Inkassounternehmen benannt haben. Die Forderung muss bei Abgabe an das Inkassounternehmen auf Zahlung gerichtet, fällig und unbestritten gewesen sein. Die Bemühungen des Inkassounternehmens müssen erfolglos geblieben sein, da die Forderung wirtschaftlich uneinbringbar war. Wir übernehmen dann das Leistungsentgelt, das das Inkassounternehmen für seine Tätigkeit beansprucht. Wir übernehmen diese Kosten aber nicht, sofern Sie bereits einen Rechtsanwalt beauftragt haben, Ihre Forderung geltend zu machen.
- 7.2 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind. Gleiches gilt, sobald Sie nachweisen, dass Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir in Euro. Grundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.
- 7.3 Wir übernehmen nicht
- 7.3.1 Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
- 7.3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung (Vergleich) entstanden sind. Wir übernehmen diese Kosten aber, wenn sie dem Verhältnis zwischen dem von Ihnen angestrebten Ergebnis und dem tatsächlich erreichtem Ergebnis entsprechen. Dabei ist ausschließlich das wirtschaftliche Ergebnis maßgeblich; andere Überlegungen, wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, tragen wir auch diese Kosten;
- 7.3.3 Ihre im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall.
Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung aber, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist
- oder ein Fall der erweiterten Telefonberatung vorliegt. Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung auch, soweit Sie den Mediations-Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Ihre Selbstbeteiligung kann ganz oder teilweise entfallen. Voraussetzung ist, dass die Höhe der Selbstbeteiligung nicht prozentual vereinbart ist und 1.000 Euro je Rechtsschutzfall nicht übersteigt. Dann gilt: Die Selbstbeteiligung entfällt, sobald der Vertrag fünf Jahre schadenfrei ist. Sie fällt lediglich hälftig an, sobald der Vertrag drei Jahre schadenfrei ist.
Bei der Berechnung dieses Zeitraums berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten
- die Schadenfreiheit eines Vorvertrages, den Sie bei uns hatten;
 - die leistungsfreien Jahre aus einem unmittelbar vorangehenden Vorvertrag bei einem anderen Versicherer außerhalb der ERGO. Für die Anrechnung des leistungsfreien Zeitraums gilt: Bestand der Vorvertrag mindestens drei Jahre und haben Sie in den letzten drei Jahren dort keine Leistungen in Anspruch genommen, berücksichtigen wir ab Beginn Ihres Vertrages bei uns drei leistungsfreie Jahre. Bestand der Vorvertrag mindestens fünf Jahre und haben Sie in den letzten fünf Jahren dort keine Leistungen in Anspruch genommen, berücksichtigen wir ab Beginn Ihres Vertrages bei uns fünf leistungsfreie Jahre.
Für den Beginn des leistungsfreien Zeitraums beim Vorvertrag ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der letzten Leistung maßgeblich.
Die Schadenfreiheit beginnt frühestens mit dem Beginn-Datum der Rechtsschutzversicherung beim Vorversicherer bzw. ab Inanspruchnahme der letzten Leistung beim Vorversicherer.
- Dies gilt aber nur für den schadenfreien bzw. leistungsfreien Zeitraum des Vorvertrages, der diesem Vertrag unmittelbar vorausgeht.
Der Vertrag bei uns ist schadenfrei, bis Sie Rechtsschutz beanspruchen, den wir bestätigen. Die Schadenfreiheit endet auch, wenn wir zu Ihren Gunsten Kosten, Gebühren oder Auslagen tragen. Die Schadenfreiheit bleibt jedoch bestehen, wenn Sie ausschließlich die telefonische Erstberatung in Anspruch nehmen. Sie bleibt auch bestehen, wenn Sie einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt beauftragen. Die Schadenfreiheit bleibt zudem bestehen, wenn ein Fall der erweiterten Telefonberatung oder des Mediations-Rechtsschutzes vorliegt. Ziffer 16.2 bleibt unberührt.
In dem Rechtsschutzfall, der die Schadenfreiheit beendet, tragen Sie keine bzw. lediglich die hälftige Selbstbeteiligung. Für weitere Rechtsschutzfälle fällt die Selbstbeteiligung aber unvermindert an, es sei denn, es ist im Anschluss an den Schadenfall, der die Schadenfreiheit beendete, ein neuer schadenfreier Zeitraum von drei oder fünf Jahren unter den genannten Bedingungen entstanden.
- 7.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) entstehen;

- 7.3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) eingeleitet werden;
- 7.3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
- 7.3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn unser Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 7.3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen. Dies gilt für Kosten, die für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- 7.3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, gilt: Wir tragen nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teiles zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz richtet sich unser Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang. Dies gilt auch im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz.
- 7.4 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 7.5 Wir sorgen für
- 7.5.1 die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, die Sie benötigen, um im Ausland Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Wir tragen auch die Kosten der Übersetzung;
- 7.5.2 die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautions. Voraussetzung ist, dass diese Kautions notwendig ist, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Wir zahlen dieses Darlehen bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe;
- 7.5.3 Bonitätsprüfungen möglicher zukünftiger Mieter/Pächter. Sie können diese Prüfungen einholen, wenn Sie ein Miet- oder Pachtverhältnis anbahnen. Voraussetzung ist, dass der Immobilien-Rechtsschutz Vermieter und Verpächter (Ziffer 2.2) vereinbart ist. Ziffer 16.2 gilt nicht;
- 7.5.4 Ihre schriftlichen Eigenauskünfte als Miet- oder Pachtinteressent bei einer geeigneten Auskunft. Voraussetzung ist, dass der Immobilien-Rechtsschutz (Ziffer 2) vereinbart ist. Ziffer 16.2 gilt nicht.
- 7.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- 7.6.1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Notare;
- 7.6.2 im Steuer-Rechtsschutz für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- 7.6.3 für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, wenn Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen.
- 8. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?**
- 8.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Der Rechtsschutzfall ist
- 8.1.1 im Schadensersatz-Rechtsschutz das Schadenereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt;
- 8.1.2 in allen anderen Fällen der (behauptete) Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.
- 8.2 Der Rechtsschutzfall muss nach Beginn Ihres Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 14 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für bestimmte Leistungen besteht Versicherungsschutz erst nach einer Wartezeit. Diese Wartezeit läuft drei Monate nach Versicherungsbeginn ab. Sie besteht für folgende Leistungen: Firmen-Vertrags-Rechtsschutz; Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht; Arbeits-, Verwaltungs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz. Diese Wartezeit besteht aber nicht, soweit Sie Ihre rechtlichen Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug wahrnehmen.
- 8.3 Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 14 oder während der Wartezeit (Ziffer 8.2) eingetreten, gilt: Es besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist. Maßgebend für diese Frist ist der Zeitpunkt, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem Rechtsschutzvertrag, der zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben.
- 8.4 Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen und hierfür mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich sind, ist der erste Rechtsschutzfall entscheidend. Hierzu gilt: Jeder Rechtsschutzfall, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist, bleibt außer Betracht. Soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, bleibt er außer Betracht, wenn er länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung beendet ist.
- 8.5 Sie haben keinen Rechtsschutz, wenn
- 8.5.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes den Verstoß nach Ziffer 8.1.2 ausgelöst hat;

- 8.5.2 Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend machen.
- 8.6 Sie haben keinen Steuer-Rechtsschutz, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben vor Versicherungsbeginn liegen.
- 8.7 Abweichend von Ziffern 8.5 und 8.6 haben Sie Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- 8.7.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt. Der Verstoß gemäß Ziffer 8.1.2 darf erst während der Laufzeit unseres Versicherungsvertrages eintreten. Ihr Anspruch auf Rechtsschutz besteht allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht;
- 8.7.2 der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers uns gegenüber geltend machen. Sie haben allerdings nur dann Anspruch auf Rechtsschutz, wenn Sie die Meldung bei Ihrem Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben. Voraussetzung ist zudem, dass bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht;
- 8.7.3 die Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben während der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen. Der Verstoß gemäß Ziffer 8.1.2 darf erst während der Laufzeit unseres Versicherungsvertrages eintreten. Sie haben allerdings nur dann Anspruch auf Rechtsschutz, wenn bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht.
- 8.8 Rechtsschutz nach Ziffer 8.7 besteht in dem Umfang, der zum Zeitpunkt des Eintrittes des Rechtsschutzfalles bestanden hat. Dieser Rechtsschutz besteht höchstens jedoch im Umfang unserer Vereinbarungen.

9. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? Wer ist mitversichert?

- 9.1 Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.
- 9.2 Mitversichert sind im Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz (Ziffer 3)
- 9.2.1 alle Personen als berechnigte Fahrer aller Motorfahrzeuge zu Lande. Sie müssen aber bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie zugelassen sein. Es reicht auch aus, dass sie auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Das Motorfahrzeug kann auch ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug sein. Sie dürfen es aber nur zum vorübergehenden

Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind auch die berechtigten Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge;

- 9.2.2 die Personen, die Sie beschäftigen. Sie sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie versichert. Sie sind auch als berechnigte Fahrer versichert. Das Fahrzeug muss nicht auf Sie zugelassen sein. Voraussetzung ist aber, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in Ihrer Obhut befindet. Es reicht auch aus, wenn es in Ihrem Betrieb nur vorübergehend benutzt wird. Dann sind Ihre Beschäftigten auch als berechnigte Insassen versichert;
- 9.2.3 natürliche Personen, die aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung gesetzliche Ansprüche haben. Dies gilt auch, wenn eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wird.
- 9.2.4 Wenn eine versicherte Person durch eine in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannte Straftat getötet worden ist, gilt: Der eheliche bzw. eingetragene Lebenspartner der getöteten Person ist als Nebenkläger mitversichert. Stattdessen kann aber auch eine andere Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder und Geschwister der getöteten Person die rechtlichen Interessen als Nebenkläger wahrnehmen.
- 9.3 Mitversichert sind im Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (Ziffer 4) die Personen, die Sie beschäftigen. Sie sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie versichert.
- 9.4 Mitversichert sind im Vereins-Rechtsschutz (Ziffer 5) die gesetzlichen Vertreter des Vereins, dessen Angestellte und Mitglieder. Sie müssen aber im Rahmen der Aufgaben tätig sein, die Sie nach der Vereinssatzung haben.

10. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 10.1 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit
- 10.1.1 Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen; Aufruhr oder inneren Unruhen; Streik oder Aussperrung; Erdbeben;
- 10.1.2 Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- 10.1.3 Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden.
- 10.2 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit
- dem Kauf oder Verkauf eines
 - Grundstückes, das bebaut werden soll;
 - Gebäudes oder Gebäudeteiles, das nicht von Ihnen oder einer mitversicherten Person bewohnt wird oder bewohnt werden soll;
 - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder

- Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
- der anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen;
 - der Finanzierung eines der in Ziffer 10.2 genannten Vorhaben.
- 10.3 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen
- 10.3.1 um Schadensersatzansprüche abzuwehren. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Ansprüche auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- 10.3.2 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- 10.3.3 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- 10.3.4 in ursächlichem Zusammenhang mit
- 10.3.4.1 Spiel- oder Wettverträgen (einschließlich Schenkkreisen und ähnlichen Schneeballsystemen), Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
- 10.3.4.2 dem Erwerb einschließlich Finanzierung, der Verwaltung oder der Veräußerung von
- Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz, z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile;
 - Staatsanleihen;
 - Beteiligungen, z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften.
- Der Ausschluss gilt nicht für die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen und steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte. Der Ausschluss gilt im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nicht für die Anschaffung und Veräußerung von Genossenschaftsanteilen. Anschaffung und Veräußerung müssen aber mit der selbst bewohnten Genossenschaftswohnung in Zusammenhang stehen;
- 10.3.4.3 Teilzeitnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- 10.3.5 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes;
- 10.3.6 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- 10.3.7 wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Rechtsschutz besteht auch nicht, wenn Sie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben rechtliche Interessen wahrnehmen. Der Ausschluss gilt aber nicht, wenn es sich bei diesen Abgaben um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- 10.3.8 aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes;
- 10.3.9 aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- 10.3.10 aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
- 10.4 Rechtsschutz besteht nicht um rechtliche Interessen wahrzunehmen
- 10.4.1 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- 10.4.2 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit Bedienstete internationaler oder supranationaler Organisationen rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahrnehmen;
- 10.4.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- 10.4.4 in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- 10.4.5 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- 10.4.6 mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander. Rechtsschutz besteht zudem nicht, wenn mitversicherte Personen untereinander und mitversicherte Personen gegen Sie ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen;
- 10.4.7 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
- 10.4.8 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- 10.4.9 soweit in den Fällen des Schadensersatz-, Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes, Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht und Firmen-Vertrags-Rechtsschutzes ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, müssen Sie uns die Leistungen zurückzahlen, die wir für Sie erbracht haben.
- 11. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?**
- 11.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg wahrnehmen. Dies gilt im Schadensersatz-, Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht und Firmen-Vertrags-Rechtsschutz.
- 11.2 Wir können den Rechtsschutz auch ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der voraussichtliche

Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft sind hierbei zu berücksichtigen.

- 11.3 Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- 11.4 Wenn wir unsere Leistungspflicht gemäß Ziffer 11.1 oder 11.2 verneinen und Sie unserer Auffassung nicht zustimmen, gilt: Sie können den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine Stellungnahme abzugeben. Darin ist zu begründen, ob Sie Ihre rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg wahrnehmen und dies hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend. Dies gilt nicht, wenn sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 11.5 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Binnen dieser Frist müssen Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und die Beweismittel angeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 11.4 abgeben kann. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir werden Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.

12. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?

- 12.1 Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 12.1.1 Wenn der Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, gilt:
- 12.1.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich anzeigen, gegebenenfalls auch telefonisch.
- 12.1.1.2 Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten. Sie müssen uns die Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 12.1.1.3 Sie müssen Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (z. B. wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen wollen; Klage erheben wollen; sich gegen eine Klage verteidigen wollen; Rechtsmittel einlegen wollen).
- 12.1.1.4 Sie müssen den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen dies möglich ist. Dies gilt entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). § 82 Absatz 1 VVG bestimmt: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“. Sie müssen also die Kosten für die Rechtsverfolgung (z.B. Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen. Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zu-

mutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- 12.1.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn Sie bereits vorher Maßnahmen ergreifen, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und dadurch Kosten entstehen, gilt: Wir tragen nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.
- 12.1.3 Sie können den Rechtsanwalt auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie dies wünschen;
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und es uns notwendig erscheint, alsbaldig einen Rechtsanwalt zu beauftragen.
- Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.
- 12.1.4 Sie müssen Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten. Sie müssen ihm die Beweismittel angeben und die möglichen Auskünfte erteilen. Sie müssen Ihrem Rechtsanwalt auch die notwendigen Unterlagen beschaffen. Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.
- 12.1.5 Wenn Sie eine der in den Ziffern 12.1.1 oder 12.1.4 genannten Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie sie grob fahrlässig verletzen, gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Wenn Sie Ihre Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, gilt zudem: Wir müssen Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Ansonsten bleibt Ihr Versicherungsschutz erhalten. Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. Ihr Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für
- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;
 - Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.
- Ihr Versicherungsschutz bleibt aber nicht bestehen, wenn Sie die Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) arglistig verletzt haben.
- 12.1.6 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Rechtsschutzfalles uns gegenüber übernimmt.
- 12.1.7 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.
- 12.1.8 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Sie müssen uns die notwendigen

Unterlagen aushändigen, damit wir die Ansprüche geltend machen können. Zudem müssen Sie bei unseren Maßnahmen gegen die anderen mitwirken, wenn wir dies verlangen. Sie müssen uns bereits erstattete Kosten zurückzahlen. Wenn Sie diese Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) vorsätzlich verletzen, gilt: Wir sind zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) können wir unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

- 12.2 Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) bei Eintritt des Versicherungsfalles im Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. Er muss zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein. Das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) gilt: Es besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere des Verschuldens der versicherten Person. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Dies gilt auch, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für
- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;
 - Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.

13. In welchen Ländern bin ich versichert?

- 13.1 Sie sind in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und den Azoren versichert. Voraussetzung ist, dass Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Voraussetzung ist zudem, dass dort ein Gericht oder eine Behörde gesetzlich zuständig ist oder wäre.
- 13.2 Außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziffer 13.1 tragen wir die Kosten nach Ziffer 7.1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro. Voraussetzung ist, dass
- der Rechtsschutzfall während eines maximal ein Jahr dauernden Aufenthaltes eintritt;
 - oder
 - Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen wahrnehmen, die Sie über das Internet abgeschlossen haben.
- Es besteht kein Rechtsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb (einschließlich Finanzierung) oder der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahrnehmen.

14. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 18.2.1 zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

15. Wie lange läuft mein Vertrag?

- 15.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 15.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 15.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 15.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

16. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?

- 16.1 Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir den Rechtsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind. Ihre Kündigung muss uns in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes bei Ihnen zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.
- 16.2 Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei Rechtsschutzfälle, die innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind, bejahen, gilt: Nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall sind Sie ebenso wie wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Anerkennung der Leistungspflicht zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

17. Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

- 17.1 Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, an dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In die-

sem Fall steht uns der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn Sie die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt unserer Kenntnisnahme beantragt hätten. Für den Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz (Ziffer 3) und den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (Ziffer 4) gilt: Wenn Sie Ihre versicherte Tätigkeit endgültig aufgeben, besteht für Sie trotz Ende des Vertrages noch Versicherungsschutz. Dies gilt auch im Falle Ihres Todes. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dann auf Ihre Erben. Er besteht für Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Ende des Vertrages eintreten. Sie müssen aber mit Ihrer versicherten Tätigkeit vor Ende des Vertrages unmittelbar und sachlich zusammenhängen.

17.2 Für den Immobilien-Rechtsschutz nach Ziffer 2.1.1 gilt:

17.2.1 Wenn Sie Ihre im Versicherungsschein bezeichnete selbst bewohnte Einheit wechseln, geht Ihr Versicherungsschutz auf Ihr neues Objekt über. Für Ihr bisheriges Objekt gilt: Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rechtsschutzfälle, die erst nach Ihrem Auszug eintreten. Sie müssen aber mit der Eigennutzung im Zusammenhang stehen. Für Ihr neues Objekt gilt: Ihr Versicherungsschutz besteht bereits für Rechtsschutzfälle, die vor dem geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.

17.2.2 Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, gilt Ziffer 17.2.1 entsprechend. Voraussetzung ist aber, dass wir für das neue Objekt nach unserem Tarif keinen höheren als den vereinbarten Beitrag beanspruchen können.

17.3 Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort. Dies gilt, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war. Voraussetzung ist aber, dass das versicherte Interesse nicht aus sonstigen Gründen wegfiel. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, gilt: Der Versicherungsschutz bleibt in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Ihrer Stelle Versicherungsnehmer. Wir können diesem Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ausüben. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir von dem Versicherungsnehmer Kenntnis erlangen. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Ihrem Todestag rückwirkend zum Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages verlangen.

18. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?

18.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

18.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

18.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Sie müssen einen einmaligen Beitrag oder, wenn laufende Beiträge vereinbart sind, den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen.

18.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

18.2.3 Rücktritt
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

18.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

18.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

18.3.2 Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben. Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

18.3.3 Kein Versicherungsschutz
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 18.3.2 darauf hingewiesen haben.

18.3.4 Kündigung
Wenn Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 18.3.2 darauf hingewiesen haben. Wenn wir gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

18.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung beim Lastschriftverfahren

Wenn wir die Abbuchung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig,

wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag abgebucht werden kann. Voraussetzung ist zudem, dass Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abgebucht werden, gilt: Die Zahlung ist auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Wenn wir den fälligen Beitrag nicht abbuchen können, weil Sie das Lastschriftmandat widerrufen haben, gilt: Wir können künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Dies gilt auch, wenn Sie aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht abbuchen können. Sie müssen den Beitrag allerdings erst bezahlen, wenn wir Sie in Textform hierzu aufgefordert haben.

18.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Wenn wir die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart haben, gilt: Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Wir können für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

18.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist: Wir können nur den Teil des Beitrages beanspruchen, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

18.7 Was leistet die Beitragsübernahme

18.7.1 Sofern besonders vereinbart, übernehmen wir für Sie in folgenden Fällen bis zu 24 Monate die Beitragszahlung zu diesem Vertrag. Es gelten die folgenden Voraussetzungen:

18.7.1.1 bei Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit

- Im Falle Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit müssen Sie uns Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit vor.
- Vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit
 - waren Sie mindestens 24 Monate lang ununterbrochen und mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt.
 - Sie befanden sich zudem in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis.Auf Verlangen müssen Sie uns entsprechende Nachweise vorlegen.

18.7.1.2 bei Ihrer vollen Erwerbsminderung

- Sie können aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung keiner Erwerbstätigkeit von drei oder mehr Stunden täglich nachgehen.
- Sie müssen uns Ihre volle Erwerbsminderung nachweisen. Hierfür legen Sie uns vor:
 - einen Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung;
 - die Leistungszusage einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit.

- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt.

18.7.1.3 bei Ihrer Pflegebedürftigkeit

- Sie sind pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung.
- Sie haben das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Sie erhalten Leistungen durch den Träger der Pflegeversicherung mindestens nach Pflegestufe 1 / Pflegegrad 1.
- Sie müssen uns Ihre Pflegebedürftigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns vor:
 - Eine Bestätigung der Pflegekasse bzw. des Trägers der privaten Pflegeversicherung oder
 - die Leistungszusage eines privaten Rentenversicherers.
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wegen Pflegebedürftigkeit gestellt.

18.7.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer. Ihr Erstwohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Nicht versichert sind Selbstständige. Es gibt keine mitversicherten Personen.

18.7.3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er endet

- gleichzeitig mit dem Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist;
- mit Ihrem Tod.

Die Beitragsübernahme bei Pflegebedürftigkeit endet ebenfalls, wenn Sie das 80. Lebensjahr vollenden. Ist der Leistungsfall dann bereits vorher eingetreten, erfolgt die Beitragsübernahme über diesen Zeitpunkt hinaus.

18.7.4 Wann beginnt die Beitragsübernahme?

Den Beitrag übernehmen wir frühestens ab dem Datum, ab dem

- Sie Leistungen der Renten- oder Pflegeversicherung wegen Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit erhalten;
- Sie Leistungen einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit erhalten;
- Ihre Arbeitslosigkeit festgestellt wurde.

18.7.5 Wann endet die Beitragsübernahme?

Wir übernehmen den Beitrag maximal für 24 Monate. Während der Zeit der Beitragsübernahme kann ein weiterer Leistungsfall eintreten. Dann rechnen wir den bereits verstrichenen Zeitraum der Beitragsübernahme an.

Fallen die Voraussetzungen nach Ziffer 17.7.1 weg, endet die Beitragsübernahme mit dem folgenden Monat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie keine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung mehr erhalten. Gleiches gilt, wenn Sie wieder arbeiten.

Sie müssen uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitteilen.

18.7.6 Wie oft können Sie die Beitragsübernahme in Anspruch nehmen?

Eine erneute Beitragsübernahme ist erst möglich, wenn seit der letzten Beitragsübernahme mindestens 24 Monate vergangen sind.

18.7.7 Kann die Beitragsübernahme gesondert gekündigt werden?

Sie oder wir können die Beitragsübernahme kündigen. Dabei gilt eine Frist von drei Monaten vor dem Ablauf des Versicherungsjahres.

Kündigen wir, können Sie den Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist, zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Frist hierfür beträgt einen Monat, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist.

19. Warum können sich die Bedingungen, der Beitrag und die Selbstbeteiligung ändern?

19.1 Bedingungsanpassung

19.1.1 Wir sind berechtigt, betroffene Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung). Dies gilt bei

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes;
- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde.

19.1.2 Unsere Anpassungsbefugnis besteht für Bedingungen über

- Gegenstand, Umfang und Ausschlüsse der Versicherung;
- Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach Vertragsschluss;
- Beitragsanpassung;
- Vertragsdauer und Kündigung.

19.1.3 Für unsere Anpassungsbefugnis gilt: Ein Änderungsanlass (Ziffer 19.1.1) muss das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich stören. Maßgeblich ist das Verhältnis, das bei Vertragsschluss zugrunde gelegt wurde. Bei Unwirksamkeit oder Beanstandung einzelner Bedingungen gilt darüber hinaus: Die Anpassung ist nur zulässig, wenn keine gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten kann.

19.1.4 Die Anpassung darf bei ihrer Gesamtbetrachtung das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht

zu Ihrem Nachteil ändern. Maßgeblich ist das Verhältnis, das bei Vertragsschluss zugrunde gelegt wurde (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

19.1.5 Wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten, gilt: Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen.

19.1.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

19.1.7 Wir werden Ihnen die angepassten Bedingungen schriftlich mitteilen und erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung widersprechen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

19.1.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können den Versicherungsvertrag dann aber kündigen. Voraussetzung ist, dass uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Unsere Kündigung muss Ihnen innerhalb von vier Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs zugehen. Sie muss mit einer Frist von acht Wochen zum jeweiligen Monatsende erfolgen.

19.2 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

19.2.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, gilt: Wir können vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wir können die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, wenn wir diese nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernehmen. Wenn sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent erhöht, gilt: Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt auch, wenn wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

19.2.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, gilt: Wir können vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Wenn Sie diesen Umstand später als zwei Monate nach Eintritt anzeigen, wird der Beitrag erst ab Anzeige herabgesetzt.

19.2.3 Sie müssen uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben machen. Wenn Sie diese Pflicht verletzen, gilt: Wir können den Vertrag unter Einhaltung

einer Frist von einem Monat kündigen. Voraussetzung ist aber, dass Sie die Angabeverpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, an dem uns Ihre Angaben hätten zugehen müssen, gilt

- bei Vorsatz: Sie haben keinen Versicherungsschutz;
- bei grober Fahrlässigkeit: Wir können Ihren Versicherungsschutz kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Trotz Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben;
- Sie nachweisen, dass die Änderung des für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstandes weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war;
- uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

19.2.4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

19.3 Beitragsanpassung

19.3.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?
Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfes anzupassen ist.
Die Ermittlung des Veränderungswertes (Ziffer 19.3.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

19.3.2 Ermittlung des Veränderungswertes als Grundlage der Beitragsanpassung
Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

19.3.2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder
Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.
Der Ermittlung des Veränderungswertes liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:
Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von

Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Immobilien-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Immobilien-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (Beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet.). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

19.3.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen
Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (Ziffer 19.3.2.1) entsprechend an.

19.3.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrages maßgebliche Veränderungswert?
Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (Ziffer 19.3.2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Ziffer 19.3.2.1 ermittelten Wert. Unser unter-

nehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

19.3.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (Ziffer 19.3.2.1) geringer +5 % und größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.) Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

19.3.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

19.3.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (Ziffer 19.3.7).

19.3.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht (Ziffer 19.3.5), können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

19.4 Anpassung der Selbstbeteiligung

Wenn wir berechtigt sind, den Folgejahresbeitrag zu erhöhen (Ziffer 19.3) gilt: Wir können auch eine vereinbarte Selbstbeteiligung erhöhen. Dann mindert sich die Anpassung des Folgejahresbeitrages (Ziffer 19.3) entsprechend. Grundlage sind die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders (Ziffer 19.3). Die Erhöhung

erfolgt unter Wahrung versicherungsmathematischer Grundsätze. Sie gilt für Versicherungsfälle, die eintreten, nachdem der Folgejahresbeitrag fällig wurde (Ziffer 19.3.6). Ihr Kündigungsrecht gemäß Ziffer 19.3.7 gilt auch im Falle dieser Anpassung der Selbstbeteiligung.

20. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

20.1 Die Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

20.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, gilt: Die Verjährung ist von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

21. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

21.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

21.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen
Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- An unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung;
- Wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

21.3 Klagen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen (kurz: Unternehmen)

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen das Unternehmen richten, das wir mit der Leistungsbearbeitung beauftragt haben, vgl. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Es ist für Sie im Versicherungsschein bezeichnet.

Sie können Ihre Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Unternehmens,
- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

21.4 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

Zusatzvereinbarung über den Vertrags-Rechtsschutz

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

1. Was ist versichert?

- 1.1 Ihr Versicherungsschutz beinhaltet den Rechtsschutz, um rechtliche Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gerichtlich wahrzunehmen. Er besteht ausschließlich für Ihre im Antrag bezeichnete Tätigkeit. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie den Rechtsschutz für Selbstständige nach Ziffer 2 oder 4 KT 2016 RS SE und den Existenz-Rechtsschutz unterhalten.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht für Sie. Die Personen, die Sie beschäftigen, sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie mitversichert.
- 1.3 Versicherungsschutz besteht, sofern die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen (Gesamtansprüche) aus Ihrem schuldrechtlichen Vertragsverhältnis maximal 500.000 Euro betragen. Diese Streitwertobergrenze gilt unabhängig von der Höhe, in der die Gesamtansprüche geltend gemacht werden. Sie gilt auch unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem diese Gesamtansprüche geltend gemacht werden. Wenn die Gesamtansprüche die Streitwertobergrenze übersteigen, gilt: Der Versicherungsschutz entfällt insgesamt und rückwirkend. Bereits erbrachte Leistungen sind uns zu erstatten.
- 1.4 Ihr Versicherungsschutz entsteht nach einer Wartezeit. Sie läuft drei Monate nach Beginn Ihres Vertrags-Rechtsschutzes ab. Diese Wartezeit gilt auch dann, wenn in Ihrem Existenz-Rechtsschutz bereits Anspruch auf Rechtsschutz besteht.
- 1.5 Es besteht kein Versicherungsschutz als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges. Ihr Versicherungsschutz umfasst zudem nicht den Rechtsschutz für Immobilien (Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile). Es besteht also kein Rechtsschutz, um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen über Immobilien wahrzunehmen. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsverhältnisse und dingliche Rechte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf steuer- und abgaberechtliche Angelegenheiten, die Immobilien betreffen. Ihr Versicherungsschutz umfasst keine Versicherungsverträge und auch nicht das Arbeits- und Handelsvertreterrecht. Er erstreckt sich ausschließlich auf den örtlichen Geltungsbereich der Ziffer 13.1 KT 2016 RS SP.

2. Was gilt für die Versicherungssumme?

Sie können die vereinbarte Versicherungssumme nach Ziffer 7.4 KT 2016 RS SP in einem Kalenderjahr einmal in Anspruch nehmen. Dies gilt insgesamt für alle Rechtsschutzfälle, die im Vertrags-Rechtsschutz in dem jeweiligen Kalenderjahr eintreten. Die Jahreshöchstersatzleistung im Vertrags-Rechtsschutz beträgt also 100.000 Euro.

3. Was gilt für die Beitragsberechnung?

Es gilt Ziffer 19.2.3 KT 2016 RS SP. Wenn wir es verlangen, müssen Sie die danach erforderlichen Angaben in geeigneter Form nachweisen. Dies kann z. B. durch Vorlage einer Bestätigung Ihres Steuerberaters geschehen.

4. Wann endet der Vertrags-Rechtsschutz spätestens?

Ihr Vertrags-Rechtsschutz endet spätestens mit Ablauf Ihres Rechtsschutzes für Selbstständige nach Ziffer 2 oder 4 KT 2016 RS SE und/oder Ihres Existenz-Rechtsschutzes. Eine gesonderte Erklärung ist hierfür nicht notwendig.

5. Was gilt für die Beitragsanpassung?

- 5.1 Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb mindestens alle drei Jahre, ob es notwendig ist, den Beitrag anzupassen (Erhöhung oder Absenkung).
 - 5.2 Für die neue Kalkulation, die für die Anpassung maßgebend ist, gilt: Wir ermitteln, ob sich die Bedarfsprämie verändert hat. Grundlage ist die seit Festsetzung eingetretene und zu erwartende Schaden- und Kostenentwicklung. Ein Aktuar stellt sicher, dass die Kalkulation nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erfolgt.
 - 5.3 Wenn die Überprüfung eine höhere als die bisherige Bedarfsprämie ergibt, gilt: Wir können den Folgebeitrag ab der nächsten Hauptfälligkeit im entsprechenden Verhältnis anheben. Der angepasste Beitrag darf aber nicht höher sein, als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der neue Beitrag niedriger ist, als der bisherige, gilt: Wir müssen den Folgebeitrag ab der nächsten Hauptfälligkeit im entsprechenden Verhältnis absenken. Wenn der neue Beitrag zu einer Veränderung der bisherigen Bedarfsprämie um weniger als drei Prozent führen würde, gilt: Eine Beitragserhöhung bzw. -ermäßigung unterbleibt.
 - 5.4 Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Vertrags-Rechtsschutz mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Wir müssen Sie in unserer Mitteilung über die Beitragsanpassung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Unsere Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.
6. Im Übrigen gelten die KT 2016 RS SP.

D.A.S. Spezial-Straf-Rechtsschutz

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

(SSR 2016)

1. Was leistet der D.A.S. Rechtsschutz?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Ihr Umfang ist in diesen Bedingungen beschrieben.

2. Was ist im Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert?

Ihr Versicherungsschutz bietet den

2.1 Straf-Rechtsschutz, um sich gegen den Vorwurf zu verteidigen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben.

Bei dem Vorwurf einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat gilt: Der Straf-Rechtsschutz besteht, soweit Sie selbst betroffen sind oder dem Rechtsschutz zustimmen.

Wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen wurde, gilt: Der Versicherte hat sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Der Versicherte muss uns diese Kosten erstatten. Diese Verpflichtung besteht aber nicht, wenn das Verfahren durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wurde. Die Kosten der Firmenstellungnahme (Ziffer 3.2.4) sind nicht zu erstatten;

2.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen;

2.3 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz, um sich in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren zu verteidigen.

3. Welchen Umfang haben die Leistungen?

3.1 Wir tragen Verfahrenskosten. Verfahrenskosten sind die Kosten, die dem Versicherten in den Verfahren nach Ziffer 2 auferlegt werden. Wir tragen hierzu zudem die Kosten der Strafvollstreckungsverfahren. Darüber hinaus übernehmen wir auch die dem Versicherten auferlegten Kosten

- um rechtliche Interessen in einem Verwaltungsstreitverfahren wahrzunehmen. Dies gilt aber nur, soweit das versicherte Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt. Voraussetzung ist zudem, dass deshalb das Ermittlungs-, Haupt- oder Zwischenverfahren ausgesetzt wird;
- in Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtlichen Verfahren unter den in Ziffern 3.2.5 bzw. 3.2.8 genannten Voraussetzungen;
- in Arrestverfahren nach §§ 111d ff. StPO;
- in Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten unter der in Ziffer 3.2.10 genannten Voraussetzung;
- in Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 359 ff. StPO. Wir tragen zudem die Kosten einer anschließenden Erneuerung der Hauptverhandlung;

– in Privatklageverfahren nach §§ 374 ff. StPO.

In Verfahren außerhalb Europas tragen wir die Kosten bis zu dem Betrag, der entstünde, wenn die Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfänden;

3.2 Wir tragen Rechtsanwaltskosten. Wir tragen die angemessene Vergütung (Ziffer 3.2.17) und die üblichen Auslagen für folgende Tätigkeiten eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes:

3.2.1 die Verteidigung des Versicherten in Verfahren nach Ziffer 2 einschließlich Strafvollstreckungsverfahren;

3.2.2 die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Voraussetzung ist, dass eine versicherte Person als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);

3.2.3 die Beistandsleistung für eine dritte Person. Voraussetzung ist, dass sie als Zeuge in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird. Dieses Verfahren muss gegen eine versicherte Person eingeleitet sein. Voraussetzung ist zudem, dass die Gefahr einer Selbstbelastung oder einer Belastung einer versicherten Person anzunehmen ist (erweiterter Zeugenbeistand). Wir übernehmen diese Kosten aber nur, wenn Sie zustimmen;

3.2.4 die Stellungnahme, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird. Sie muss notwendig geworden sein, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen ohne Beschuldigung bestimmter Betriebsangehöriger bezieht (Firmenstellungnahme). Wenn zunächst bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden, gilt: Wir tragen die Kosten der Stellungnahme, wenn die Ermittlungen gegen Unbekannt fortgeführt werden;

3.2.5 die Tätigkeit in Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtlichen Verfahren. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit dazu dient, die Verteidigung in versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen. Wir übernehmen die Kosten dieser Tätigkeit auch, wenn sie dazu dient, die Einleitung dieser Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu verhindern;

3.2.6 ein verwaltungsrechtliches Gutachten. Wir übernehmen diese Kosten, soweit das Gutachten für die Verteidigung in einem versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist. Das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren muss bereits eingeleitet sein;

3.2.7 die Tätigkeit gegenüber Behörden. Voraussetzung ist, dass ein Verwaltungs-, Besteuerungs- oder sozialrechtliches Verfahren vermieden werden soll. Dieses Verfahren muss als unmittelbare Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens drohen;

- 3.2.8 die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, die sich gegen eine Betriebsstilllegung richtet. Die Stilllegung muss als Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens veranlasst worden sein;
- 3.2.9 die Tätigkeit bei Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahme- maßnahmen und bei dinglichen Arresten (§§ 111d ff. StPO). Hierbei übernehmen wir zudem die Kosten der Tätigkeit, um Freigabe- und Herausgabebansprüche geltend zu machen;
- 3.2.10 die Tätigkeit in Rechtsmittelverfahren vor Verfassungs- gerichten. Voraussetzung ist, dass das Rechtsmittel- verfahren der Unterstützung der Verteidigung dient;
- 3.2.11 die Beistandsleistung in Verfahren vor parlamentari- schen Untersuchungsausschüssen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss;
- 3.2.12 die Tätigkeit im Wiederaufnahmeverfahren, um die Wiederaufnahme zu beantragen;
- 3.2.13 die Tätigkeit in Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO), um die rechtlichen Interessen des Versicherten als Angeklagten wahrzunehmen. Dies gilt bereits für die Tätigkeit in einem vorangegangenen Sühneversuch vor der zuständigen Vergleichsbehörde;
- 3.2.14 die Strafanzeige, der Strafantrag und die Dienstauf- sichtsbeschwerde zur „aktiven Strafverfolgung“ in Ihrem Interesse;
- 3.2.15 die Tätigkeit in Adhäsionsverfahren nach § 403 StPO zur Abwehr eines zivilrechtlichen Anspruches. Dieser Anspruch muss sich gegen eine versicherte Person richten. Er muss in dem Adhäsionsverfahren vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden. Voraus- setzung ist zudem, dass der Anspruch auf einem Straf- tatbestand beruht, der vom Versicherungsschutz um- fasst ist. Wir tragen die Kosten dieser Tätigkeit aber nur, wenn keine Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden kann;
- 3.2.16 die Beratung in Zusammenhang mit einem behördli- chen Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhan- delsgesetz. Voraussetzung ist, dass die Auskunft wegen des Verdachts verbotener Insidergeschäfte verlangt wird.
- 3.2.17 Wir prüfen, ob Ihre Vergütungsvereinbarung mit Ihrem Rechtsanwalt angemessen ist. Maßstab ist § 4 Absatz 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Danach können wir eine vereinbarte Vergütung auf den angemessenen Betrag herabsetzen, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist. Wir können uns nicht auf die Unangemessenheit der Vergütungsvereinbarung berufen, wenn wir ihr in Text- form zugestimmt haben.
- 3.2.18 Wir tragen in Verfahren nach Ziffer 2.1 die Kosten eigener Ermittlungen des Rechtsanwaltes. Sie müssen angemessen sein und der Verteidigung des Versiche- ten dienen, z. B. durch Beauftragung einer Detektei. Wir übernehmen diese Recherchekosten nach Abstim- mung mit dem Versicherten bis zu 100.000 Euro je Rechtsschutzfall.
- 3.2.19 Wir tragen nach Abstimmung mit dem Versicherten die Kosten weiterer Rechtsanwälte. Ihre Beauftragung muss sachdienlich sein, um die rechtlichen Interessen des Versicherten wahrzunehmen. Diese Sachdienlich- keit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechts- anwälten erfordern.
- 3.2.20 Vorgenannte Regelungen gelten entsprechend, wenn anstelle eines Rechtsanwaltes ein Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragt wird.
- 3.2.21 Wir tragen die Kosten der Koordination der Verteidi- gung des Versicherten durch einen Rechtsanwalt. Voraussetzung ist, dass der Rechtsanwalt in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren ausschließ- lich diese Koordination mit den Verteidigern anderer Beschuldigter übernimmt. Die Beschuldigten müssen nicht versichert sein. Wir tragen diese Kosten nach Ab- stimmung mit dem Versicherten, soweit sie notwendig und angemessen sind.
- 3.3 Wir tragen die Reisekosten des Rechtsanwaltes. Die Reisen des Rechtsanwaltes, der für den Versicherten tätig ist, müssen an den Ort des zuständigen Gerichtes führen. Sie können auch an den Sitz der Behörde füh- ren, die für das versicherte Verfahren zuständig ist. Die Reisen müssen notwendig sein. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.
- 3.4 Wir tragen angemessene Sachverständigenkosten. Voraussetzung ist, dass der Versicherte das Sachver- ständigengutachten in Auftrag gegeben hat. Es muss für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrig- keitenverfahren erforderlich sein.
- 3.5 Wir tragen die angemessenen Kosten für die Öffent- lichkeitsarbeit eines Rechtsanwaltes oder Public Rela- tions Unternehmens. Die Tätigkeit muss notwendig sein, um einer Rufschädigung des Versicherten ent- gegenzuwirken. Gegen den Versicherten muss im Zu- sammenhang mit einem Straf- oder Ordnungswidrig- keitenverfahren ermittelt werden. Er muss deshalb in den Medien zum Gegenstand von Berichterstattungen geworden sein. Diese Berichterstattungen müssen geeignet sein, das Ansehen des Versicherten in der Öffentlichkeit zu schädigen. Wir tragen diese Kosten je Rechtsschutzfall maximal in Höhe von zehn Prozent der Versicherungssumme.
- 3.6 Wir tragen die gesetzliche Vergütung des Rechts- anwaltes, der für den gegnerischen Nebenkläger tätig ist. Der Versicherte muss die Vergütung dieses Rechts- anwaltes übernommen haben. Er muss mit dieser Übernahme trotz Fortbestand hinreichenden Tatver- dachtes die Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht haben.
- 3.7 Wir tragen die Reisekosten des Versicherten an den Ort des Gerichtes bzw. der Behörde. Sein Erscheinen muss gerichtlich bzw. behördlich angeordnet sein. Wir

tragen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.

- 3.8 Wir tragen die angemessenen Kosten der psychologischen Betreuung des Versicherten in Verfahren nach Ziffer 2.1. Wir übernehmen diese Kosten eines Psychologen bis zu 2.500 Euro je Rechtsschutzfall.
- 3.9 Wir sorgen für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers. Er muss erforderlich sein, um den Versicherten zu verteidigen. Wir tragen die dabei anfallenden Kosten des Dolmetschers.
- 3.10 Wir sorgen für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen. Sie müssen für die Verteidigung des Versicherten oder den Zeugenbeistand notwendig sein. Wir tragen die dabei anfallenden Kosten.
- 3.11 Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Strafkautions. Voraussetzung ist, dass diese Kautions notwendig ist, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Wir zahlen dieses Darlehen bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe. Wenn wir eine Kautions an eine beschuldigte versicherte Person gezahlt haben, gilt: Sie sind ebenfalls zur Rückzahlung verpflichtet. Voraussetzung ist aber, dass Sie mit der Kautionsleistung einverstanden waren.
- 3.12 Wir tragen nicht
 - 3.12.1 die Kosten, um sich gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat zu verteidigen. Dies gilt aber nur, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige des Versicherten ausgelöst wird;
 - 3.12.2 die Kosten in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren beim Vorwurf, eine Vorschrift in unmittelbarem Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen verletzt zu haben. Dies gilt aber nur, soweit diese Kosten 10.000 Euro je Rechtsschutzfall übersteigen;
 - 3.12.3 die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall.

4. Wer ist versichert?

- 4.1 Versichert sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen. Sie sind als Versicherungsnehmer versichert. Ihre gesetzlichen Vertreter und Gesellschafter sind mitversichert. Personen, die Sie beschäftigen, sind ebenfalls mitversichert. Hierzu zählen auch Betriebsärzte, Praktikanten, freie Mitarbeiter und Leiharbeiter. Sonstige Personen, die im Versicherungsschein genannt sind, sind auch mitversichert; sie können natürliche oder juristische Personen sein. Der Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit der Versicherten (Versicherungsnehmer und Mitversicherte), die im Versicherungsschein bezeichnet ist. Zudem sind Mitarbeiter von Fremdfirmen/Subunternehmen mitversichert, soweit sie für Sie als Versicherungsnehmer tätig sind. Wenn Sie als Versicherungsnehmer eine juristische Person sind, sind auch die Mitglieder des Aufsichtsorgans mitversichert. Für die Mitglieder Ihrer Geschäfts-

leitung gilt: Der Versicherungsschutz besteht zudem für externe Mandate, also für Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsratsmandate in anderen Unternehmen. Der Versicherungsschutz besteht ferner für Interimsmandate, also für die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen. Voraussetzung ist, dass diese Mandate in Ihrem Interesse wahrgenommen werden. Zudem müssen Sie dem Rechtsschutz jeweils zugestimmt haben.

Personen, die aus Ihren Diensten ausgeschieden sind, sind ebenfalls mitversichert. Der Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für Sie als Versicherungsnehmer ergeben. Voraussetzung ist, dass Sie dem Rechtsschutz zustimmen.

- 4.2 Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Wenn der Rechtsschutz nicht ohnehin von Ihrer Zustimmung abhängt, können Sie dem Rechtsschutz für eine mitversicherte Person jedoch widersprechen.

- 4.3 Niederlassungen im In- und Ausland sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind. Aufgrund gesonderter Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auch auf Ihre rechtlich selbstständigen Tochter- und Beteiligungsunternehmen erstreckt werden.

- 4.4 Es besteht ebenfalls Rechtsschutz für Ihre neu gegründeten oder von Ihnen neu erworbenen Tochterunternehmen (mitversicherte Person), sofern dieses Tochterunternehmen nach unserem Tarif versicherbar ist. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbes bzw. der Neugründung im Umfang der bereits versicherten Gesellschaft (Vorsorge-Rechtsschutz). Sie müssen uns die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit anzeigen. Wir setzen den Beitrag zur nächsten Hauptfälligkeit neu fest.

Wenn Sie die rechtzeitige Anzeige unterlassen, gilt: Der Versicherungsschutz für das Tochterunternehmen entfällt rückwirkend ab Erwerb bzw. Neugründung. Für Rechtsschutzfälle, die Ihre Ursache in Ereignissen vor der Übernahme der Tochtergesellschaft haben, besteht kein Versicherungsschutz.

- 4.5 Wenn ein versichertes Tochter- oder Beteiligungsunternehmen veräußert wird, gilt: Der Versicherungsschutz besteht für dieses Unternehmen fort. Voraussetzung ist aber, dass das Unternehmen binnen sechs Monaten nach Veräußerung bei uns einen eigenen Vertrag über den Spezial-Straf-Rechtsschutz vereinbart (Anschlussdeckung). Dieser muss mit dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnen. Voraussetzung ist zudem, dass Sie der Fortdauer des Versicherungsschutzes zustimmen. Unabhängig von einer Anschlussdeckung gilt: Der Versicherungsschutz der Personen, die nach diesem Vertrag weiterhin versichert sind, besteht für ihre früheren Tätigkeiten im veräußerten Unternehmen fort. Die (behauptete) Handlung oder Unterlassung, die dem

Tatvorwurf zugrunde liegt, muss aber in dem Zeitraum erfolgt sein, in dem das veräußerte Unternehmen mit-versichert war.

- 4.6 Wenn sich Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit ändert, gilt: Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die neue Tätigkeit. Sie müssen uns aber die Änderung Ihrer Tätigkeit spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit des Beitrages anzeigen. Ihr Versicherungsschutz für die geänderte Tätigkeit entfällt sonst rückwirkend. Ziffer 19.2 KT 2016 RS SP bleibt unberührt.
- 4.7 Wenn der Vertrag endet, weil Sie die versicherte Tätigkeit auf Dauer einstellen, gilt: Für Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, besteht noch Versicherungsschutz. Diese Nachhaftung gilt nur für Sie bzw. Ihre gesetzlichen Vertreter. Der jeweilige Rechtsschutzfall muss aber im Zusammenhang mit Ihrer versicherten Eigenschaft stehen.
- 4.8 Wenn der Vertrag endet, gilt: Sie sind noch ein weiteres Jahr beitragsfrei versichert. Voraussetzung ist aber, dass in den drei Jahren vor dem Ende des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Voraussetzung ist zudem, dass wir in diesem Zeitraum auch keine Zahlungen für Sie erbracht haben. Sie müssen für den Vertrag die Beiträge vollständig bezahlt haben. Die (behauptete) Handlung oder Unterlassung, die dem Tatvorwurf zugrunde liegt, muss aber vor dem Ende des Vertrages erfolgt sein. Sie müssen Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzvertrag vorrangig in Anspruch nehmen.
- 4.9 Wenn der Vertrag mit Ihrer Insolvenz endet, gilt: Der Versicherungsschutz besteht auch für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die nach Ende des Vertrages eingeleitet werden. Die (behauptete) Handlung oder Unterlassung, die dem Tatvorwurf zugrunde liegt, muss aber vor dem Ende des Vertrages erfolgt sein. Dieser Versicherungsschutz endet zwei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Diese Regelung über die Nachhaftung gilt auch im Falle der freiwilligen Liquidation.
- 4.10 Wenn der Vertrag endet, gilt: Ihr Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutzfälle, die Sie uns nach Ende des Vertrages melden. Der Rechtsschutzfall muss aber in den versicherten Zeitraum fallen.

5. Was gilt bei Abschluss des Vertrages zugunsten Dritter?

Sie können den Vertrag auch zugunsten Dritter abschließen. Es kann dann nur derjenige Versicherungsschutz geltend machen, zu dessen Gunsten Sie den Vertrag abgeschlossen haben. Alle Bestimmungen, die für Sie gelten, sind sinngemäß auch auf die versicherten Personen anzuwenden. Ziffer 4.2 Satz 2 gilt hier nicht.

6. Was sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

- 6.1 Der Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Dieser muss innerhalb des versicherten Zeitraumes eintreten.
- 6.1.1 Für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt: Der Rechtsschutzfall ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
- 6.1.2 für disziplinar- und standesrechtliche Verfahren gilt: Der Rechtsschutzfall ist die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten;
- 6.1.3 für den Zeugenbeistand gilt: Der Rechtsschutzfall ist die Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
- 6.1.4 bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen gilt: Der Rechtsschutzfall ist der Beginn der Durchführung dieser Maßnahmen beim Versicherten. Bei dinglichen Arresten nach §§ 111d ff. StPO gilt: Der Rechtsschutzfall ist der Erlass des Arrestbeschlusses;
- 6.1.5 für Wiederaufnahmeverfahren gilt: Der Rechtsschutzfall ist die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren. Wenn das Ermittlungsverfahren in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bereits vor Versicherungsbeginn eingeleitet worden ist, gilt: Für das Wiederaufnahmeverfahren und die erneute Hauptverhandlung besteht dennoch Versicherungsschutz. Voraussetzung ist aber, dass der Wiederaufnahmeantrag des Versicherten im versicherten Zeitraum gestellt und ihm stattgegeben wurde;
- 6.1.6 bei Privatklageverfahren gilt: Der Rechtsschutzfall ist die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger. Wenn kein Sühneversuch erfolgt, gilt: Der Rechtsschutzfall ist die Klageerhebung nach § 381 StPO;
- 6.1.7 bei Adhäsionsverfahren gilt: Der Rechtsschutzfall ist die Stellung des Antrages, durch den zivilrechtliche Ansprüche gegen versicherte Personen geltend gemacht werden;
- 6.1.8 für „aktive Strafverfolgung“ (Ziffer 3.2.14) gilt: Der Rechtsschutzfall ist der Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen. Der Versicherungsvertrag muss aber noch bestehen, wenn die Strafanzeige erstattet bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt wird;
- 6.1.9 bei Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gilt: Der Rechtsschutzfall ist die Aufforderung der Behörde an Sie, die gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- 6.2 Wenn (noch) kein Ermittlungsverfahren gegen den Versicherten eingeleitet wurde, gilt:

- 6.2.1 Wir tragen die Kosten der notwendigen ersten anwaltlichen Beratung. Diese muss aber dazu dienen, ein unmittelbar drohendes Ermittlungsverfahren zu vermeiden. Sie kann auch dazu dienen, die Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren vorzubereiten.
- 6.2.2 Wir tragen die angemessene Vergütung (Ziffer 3.2.17) und die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes. Dem Versicherten muss die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens drohen. Diese Gefahr muss bestehen, da in einem Strafverfahren, das sich nicht gegen ihn richtet, auch seine Handlungen oder Unterlassungen untersucht werden.
- 6.3 Wenn die Ermittlungen in einem Strafverfahren bereits vor dem versicherten Zeitraum eingeleitet wurden, gilt: Es besteht Versicherungsschutz, wenn dieses Ermittlungsverfahren dem Versicherten bei Vertragsabschluss nicht bekannt war.
- 6.4 Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mehrere Versicherte gilt als ein Rechtsschutzfall. Die Aufforderung an mehrere Versicherte zur Zeugenaussage in einem Verfahren gilt ebenfalls als ein Rechtsschutzfall.

7. Was gilt für die Versicherungssumme?

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles nach Ziffer 6.4 werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die Versicherungssumme steht für alle im Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle nur einmal zur Verfügung.

8. Wo besteht der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die innerhalb des vereinbarten örtlichen Geltungsbereiches eintreten.

9. Welche weiteren Bestimmungen gelten noch?

Im Übrigen gelten Ziffern 7.2, 12.1, 14, 15, 16, 18, 19.2, 20, 21 KT 2016 RS SP.

D.A.S. Vermögensschaden-Rechtsschutz und D.A.S. Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gesetzlicher Vertreter juristischer Personen

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

(VRB 2016)

1. Was ist versichert?

Für Sie besteht der Vermögensschaden-Rechtsschutz und/oder der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.

1.1 Vermögensschaden-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, um die rechtlichen Interessen des Versicherten zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass diese Ansprüche auf den Ersatz eines Vermögensschadens gerichtet sind. Voraussetzung ist zudem, dass sich diese Ansprüche auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen stützen. Die Abwehr dieser Ansprüche muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten.

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden noch Sachschaden ist. Personenschäden sind Schäden, die durch die Tötung, Körper- oder Gesundheitsverletzung eines Menschen entstehen. Sachschäden sind Schäden, die durch die Beschädigung, das Verderben, die Vernichtung oder das Abhandenkommen von Sachen entstehen. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Sachen. Der Vermögensschaden darf sich auch nicht aus einem Personen- oder Sachschaden herleiten.

1.2 Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, um rechtliche Interessen aus einem Anstellungsvertrag wahrzunehmen. Dieser Anstellungsvertrag muss der versicherten Funktion zugrunde liegen. Der Versicherungsschutz besteht nicht, um Haftpflichtansprüche abzuwehren oder geltend zu machen, die auf den Ersatz eines Vermögensschadens gerichtet sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Haftpflichtansprüche auf einen Vertrag oder auf ein Gesetz stützen.

2. Welchen Umfang haben die Leistungen?

2.1 Wir tragen

2.1.1 Verfahrenskosten

die dem Versicherten auferlegt werden. In Verfahren außerhalb Europas tragen wir die Kosten bis zu dem Betrag, der entstände, wenn die Verfahren in Deutschland stattfänden;

2.1.2 außergerichtlich folgende Rechtsanwaltskosten:

– Die angemessene Vergütung eines Rechtsanwaltes, den der Versicherte beauftragt hat.

Wir prüfen, ob die Vergütungsvereinbarung mit dem Rechtsanwalt angemessen ist. Maßstab ist § 4 Absatz 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Danach können wir eine vereinbarte Vergütung auf den angemessenen Betrag herabsetzen, wenn Sie

unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

– Die gesetzlichen Kosten für Reisen des Rechtsanwaltes zum Versicherten. Es können auch Reisen an den Sitz des Anspruchsgegners sein. Die Reise muss jeweils notwendig sein;

2.1.3 gerichtlich folgende Rechtsanwaltskosten:

Die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes, den der Versicherte beauftragt hat. Voraussetzung ist, dass der Rechtsanwalt die Vertretung des Versicherten vor dem zuständigen Gericht übernehmen kann. Wohnt der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, gilt: Wir tragen entweder weitere Kosten für einen in dem Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten des Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit dem Prozessbevollmächtigten des Versicherten führt.

In Verfahren außerhalb Deutschlands gilt: Wir tragen die Vergütung bis zu dem Betrag, der entstände, wenn die Verfahren in Deutschland stattfänden und die Vergütung nach dem deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ermittelt würde;

2.1.4 Reisekosten des Versicherten

zum zuständigen ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass sein persönliches Erscheinen angeordnet ist. Wir tragen die Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;

2.1.5

Gebühren für Schieds- und Schlichtungsverfahren
Wir übernehmen diese Gebühren bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz in Deutschland entstehen.

2.2 Wir tragen nicht

2.2.1

Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung (z. B. Vergleich) entstanden sind. Diese Kosten übernehmen wir nicht, soweit sie nicht dem Verhältnis entsprechen, das zwischen dem erzielten Ergebnis und dem Ergebnis, das der Versicherte anstrebte, besteht. Dies gilt nicht, wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dann tragen wir auch diese Kosten. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen; andere Überlegungen, wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen;

- 2.2.2 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) entstehen;
- 2.2.3 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) eingeleitet werden;
- 2.2.4 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte nachweist, dass er den anderen schriftlich vergeblich zur Zahlung aufgefordert hat;
- 2.2.5 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 2.2.6 Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung des Versicherten. Dies gilt nicht, wenn wir uns zur Übernahme dieser Kosten schriftlich bereit erklärt haben;
- 2.2.7 die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

3. Wer ist versichert?

- 3.1 Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten versicherten Personen. Er erstreckt sich auf die im Versicherungsschein jeweils bezeichnete Eigenschaft. Die juristische Person, für die die versicherte Person tätig ist, ist ebenfalls im Versicherungsschein bezeichnet. Als juristische Personen gelten auch Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf eine neue Tätigkeit des Versicherten. Sie muss noch nicht im Versicherungsschein bezeichnet worden sein. Voraussetzung ist aber, dass uns der Versicherte die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten anzeigt. Diese Frist beginnt mit Aufnahme der neuen Tätigkeit. Wenn die Anzeige später bei uns eingeht, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der Anzeige. Ziffer 19.2 KT 2016 RS SP bleibt unberührt. Dieser Versicherungsschutz gilt auch, wenn der Versicherte für eine andere als die im Versicherungsschein genannte juristische Person tätig wird. Auf eine Versicherung für Dritte gemäß Ziffer 4 ist diese Ziffer aber nicht anwendbar.
- 3.3 Wenn der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Unternehmen vereinbart wird, gilt: Der Rechtsschutz nach Ziffer 1.2 besteht für Streitigkeiten der versicherten juristischen Person aus Anstellungsverhältnissen mit ihren gesetzlichen Vertretern. Diese müssen im Versicherungsschein benannt sein. Ein personeller Wechsel der gesetzlichen Vertreter ist uns anzuzeigen. Ziffer 3.2 gilt entsprechend.

4. Was gilt bei Abschluss des Vertrages zugunsten Dritter?

Die juristische Person nach Ziffer 3.1 kann den Vermögensschaden-Rechtsschutz als Versicherungsnehmer

auch für Personen abschließen, die für sie tätig sind. Es kann dann nur derjenige Versicherungsschutz geltend machen, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, sind sinngemäß auch auf die versicherten Personen anzuwenden.

5. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

5.1 Vermögensschaden-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn der Versicherte den Vermögensschaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Dies muss aber rechtskräftig festgestellt worden sein. Es besteht auch kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherte angeklagt wird, vorsätzlich eine Straftat begangen zu haben. Voraussetzung ist aber, dass der Anspruch auf Schadensersatz zumindest teilweise auf den Vorwurf dieser Straftat gestützt wird. Dieser Ausschluss entfällt jedoch rückwirkend, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen worden ist.

5.2 Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Sie dürfen uns den Rechtsschutzfall nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages melden. Sie haben sonst keinen Versicherungsschutz.

Wenn der Versicherungsvertrag endet, weil der Versicherungsnehmer stirbt, gilt: Der Rechtsschutzfall darf nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Sonst besteht kein Versicherungsschutz. Diese Frist gilt auch, wenn der Versicherungsvertrag endet, weil der Versicherungsnehmer seinen Beruf aus Alters- oder Krankheitsgründen aufgibt.

6. Was sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

6.1 Vermögensschaden-Rechtsschutz

- 6.1.1 Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt voraus, dass der Rechtsschutzfall innerhalb des versicherten Zeitraumes eintritt. Zudem muss der Versicherungsvertrag für den Versicherten noch bestehen, wenn der Haftpflichtanspruch erstmalig geltend gemacht wird. Der Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn er gegen eine versicherte Person schriftlich erhoben wird.

- 6.1.2 Wenn der Vermögensschaden-Rechtsschutz nach einem Jahr beendet wird, gilt: Es besteht trotz Beendigung des Vertrages noch Rechtsschutz, wenn der Haftpflichtanspruch nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Versicherungsvertrages erstmals geltend gemacht wird. Der Rechtsschutzfall muss aber noch innerhalb des versicherten Zeitraumes während des Vertrages eingetreten sein. Die Nachmeldefrist verlängert sich mit jedem weiteren Versicherungsjahr um weitere sechs Monate. Sie beträgt jedoch maximal 36 Monate (Nachhaftung).

6.1.3 Der Rechtsschutzfall tritt mit Beginn des (behaupteten) Rechtsverstoßes des Versicherten ein. Es kann sich um einen Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten handeln. Durch den Rechtsverstoß muss ein Vermögensschaden verursacht worden sein können. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. Die Verstöße müssen aber auf einer gleichen oder gleichartigen Fehlerquelle beruhen. Sie müssen zudem einen einheitlichen Vermögensschaden verursacht haben. Ein einheitlicher Vermögensschaden liegt vor, wenn jeder Verstoß für den Schaden in vollem Umfang adäquat ursächlich ist.

6.1.4 Es kann auch eine Rückwärtsversicherung vereinbart werden. Es besteht dann auch für Rechtsschutzfälle Versicherungsschutz, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind. Diese Rechtsschutzfälle dürfen aber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt gewesen sein.

6.2 **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz**

6.2.1 Der Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Der versicherte Zeitraum beginnt erst nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit.

6.2.2 Der Rechtsschutzfall tritt mit dem (behaupteten) Rechtsverstoß ein. Es kann sich um einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften handeln. Es kann ein Rechtsverstoß des Versicherten oder eines anderen sein, der die Anstellungsvertragsstreitigkeit ausgelöst hat. Bei mehreren Verstößen ist der erste Verstoß maßgeblich. Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen, bleiben außer Betracht. Wenn sich der maßgebliche Verstoß über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich. Wenn dieser Zeitraum aber länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes beendet ist, gilt: Der Verstoß, der für diesen Zeitraum als maßgeblich festgestellt wurde, bleibt außer Betracht.

7. **Was gilt für die Prüfung der Erfolgsaussichten?**

Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg wahrnehmen. Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Dann gilt: Sie können den für Sie tätigen Rechtsanwalt veranlassen, uns gegenüber eine begründete Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten abzugeben. Auf diese Möglichkeit weisen wir Sie mit unserer Ablehnung hin. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend. Dies gilt nicht, wenn sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht. Wir tragen die Kosten der Stellungnahme, wenn der Rechtsanwalt Ihrer Auffassung zustimmt.

8. **Was gilt für die Versicherungssumme?**

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Für den Versicherungsschutz nach Ziffer 4 gilt: Unsere Leistungen stehen jeder versicherten Person bis zur vereinbarten Versicherungssumme zu. Wenn mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammenhängen, gilt: Die Versicherungssumme steht nur einmal zur Verfügung.

9. **Wo besteht der Versicherungsschutz?**

Rechtsschutz besteht im vereinbarten örtlichen Geltungsbereich. Er ist im Versicherungsschein dokumentiert. Voraussetzung ist, dass dort die Wahrnehmung rechtlicher Interessen erfolgt. Zudem muss innerhalb dieses Geltungsbereiches ein Gericht gesetzlich zuständig sein.

10. **Welche weiteren Bestimmungen gelten noch?**

Im Übrigen gelten: Ziffern 7.2; 10.4.9; 12.1; 14; 15; 16; 18; 19.2; 20; 21 KT 2016 RS SP.

D.A.S. Existenz-Rechtsschutz

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

(ERB 2016)

1. Was leistet der D.A.S. Existenz-Rechtsschutz?

Wir sorgen dafür, dass Sie mittels professionellem Forderungsmanagement Ihre Forderungen betreiben können. So können Sie gegebenenfalls existenzgefährdende Liquiditätseingpässe und Forderungsausfälle vermeiden. Der Existenz-Rechtsschutz besteht für Forderungen aus Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen Tätigkeit, die im Versicherungsschein bezeichnet ist. Wir benennen das Inkassounternehmen für das professionelle Forderungsmanagement. Wenn Ihre Hauptforderung (teilweise) uneinbringlich ist, gilt: Wir tragen die für dieses Inkasso erforderlichen Kosten. Der Umfang ist in diesen Bedingungen beschrieben. Wir tragen diese Kosten auch, falls Ihre Forderung streitig wird oder Ihr Schuldner im gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch bzw. Einspruch einlegt.

2. Was sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

2.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1.1 Sie haben das durch uns benannte Inkassounternehmen beauftragt, eine Ihnen zustehende Forderung beizutreiben. Sie dürfen diese Forderung aber nicht kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangt haben.

2.1.2 Ihre Forderung muss mindestens 100 Euro betragen. Sie darf 100.000 Euro nicht übersteigen.

2.1.3 Als Sie das Inkassounternehmen beauftragten, war Ihre Forderung fällig und unstrittig. Die Fälligkeit darf maximal sechs Kalendermonate vor Abschluss des Existenz-Rechtsschutzes eingetreten sein. Bestand für Sie bereits ein Existenz-Rechtsschutz (Vorvertrag), gilt: Die Forderung darf nur dann maximal sechs Monate vor Abschluss des Folgevertrages über den Existenz-Rechtsschutz fällig geworden sein, wenn er den Vorvertrag ohne zeitliche Unterbrechung ersetzt.

2.1.4 Als Sie das Inkassounternehmen beauftragten, war Ihre Forderung nicht gerichtlich an- oder rechtshängig. Sie war nicht titulierte. Sie hatten auch kein anderes Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt mit dem Inkasso beauftragt.

2.1.5 Als Sie das Inkassounternehmen beauftragten, war Ihr Schuldner im Verzug (§ 286 BGB).

2.1.6 Das Inkassounternehmen hat das Inkasso aus einem der folgenden Gründe eingestellt:

2.1.6.1 Ihre Hauptforderung konnte nicht oder nur teilweise beigetrieben werden. (Weitere) Beitreibungsbemühungen waren auf Grund der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne Aussicht auf Erfolg (Uneinbringlichkeit der Hauptforderung).

2.1.6.2 Ihr Schuldner hat die Forderung während des vorgegerichtlichen Inkassos erstmalig bestritten.

2.1.6.3 Ihr Schuldner legte im gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch ein.

2.1.7 Für Forderungen, die binnen drei Kalendermonaten nach Ablauf Ihres Existenz-Rechtsschutzes fällig werden, gilt: Sie haben unter den vorgenannten Voraussetzungen Anspruch auf Rechtsschutz. Die Forderung muss aber mit Ihrer gemäß Ziffer 1 versicherten Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

2.2 Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn Sie die in Ziffer 2.1.6.1 genannten Hinderungsgründe kannten, als Sie das Inkassounternehmen beauftragten. Sie haben auch keinen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn Sie das Inkassounternehmen später als zwei Jahre nach Ende des Existenz-Rechtsschutzes beauftragten. Zudem besteht der Existenz-Rechtsschutz nicht für

- Forderungen aus Wett- und Glücksspiel;
- Forderungen, die im Ausland entstanden und/oder dort beizutreiben sind;
- Forderungen aus dem Bauhauptgewerbe;
- Forderungen gegenüber dem Bauhauptgewerbe. Dies gilt aber nur, soweit diesen Forderungen Bauhaupt- oder Baunebenleistungen zugrunde liegen.

3. Welchen Umfang haben die Leistungen?

3.1 Wir übernehmen

3.1.1 das Leistungsentgelt des von uns benannten Inkassounternehmens;

3.1.2 die Auslagen dieses Inkassounternehmens für

- bis zu insgesamt drei Anfragen pro Forderung beim Einwohnermeldeamt, beim Gewerbeamt oder beim Handelsregister;
- das gerichtliche Mahnverfahren;
- bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Voraussetzung ist, dass das Inkassounternehmen vor dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheides bzw. der Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine Bonitätsprüfung über den Schuldner einholte. Diese darf keine Merkmale für eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit ergeben haben. Dies können z. B. Abgabe der Vermögensauskunft, Haftbefehl zur Abgabe der Vermögensauskunft, Insolvenzantrag und Insolvenzverfahren sein.

3.1.3 das weitere Leistungsentgelt des Inkassounternehmens für eine schriftliche rechtliche Einschätzung der Forderung, nachdem der Schuldner Ihre Forderung erstmalig bestritten hat (Ziffer 2.1.6.2). Diese rechtliche Einschätzung dient Ihnen als Entscheidungshilfe für Ihr weiteres Vorgehen. Die Umsatzsteuer tragen wir, soweit Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

- 3.2 Wir übernehmen nicht
 - 3.2.1 Anwaltskosten;
 - 3.2.2 Kosten, Gebühren und Auslagen eines streitigen Verfahrens;
 - 3.2.3 Verzugszinsen, die bei Ihrem Schuldner beigetrieben wurden und dem Inkassounternehmen zustehen. Wir tragen aber die Umsatzsteuer, soweit Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
 - 3.2.4 Wenn das Inkasso aufgrund der in Ziffer 2.1.6 genannten Gründe eingestellt wird und Sie Ihre Forderung anschließend titulieren lassen, gilt: Wir erstatten keine Kosten für das nachgerichtliche Inkasso und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.
- 3.3 Wir sorgen dafür, dass Sie über das Inkassounternehmen in unserem Auftrag telefonische Bonitätsprüfungen möglicher zukünftiger Vertragspartner einholen können. Dies gilt unabhängig von dem Eintritt des Versicherungsfalles nach Ziffer 2. Voraussetzung ist aber, dass Sie im Rahmen Ihrer nach Ziffer 1 versicherten Tätigkeit die Annahme eines Auftrages erwägen, dessen Nettovolumen 1.000 Euro erreicht.
- 3.4 Wir empfehlen Ihnen auf Wunsch einen Rechtsanwalt, wenn Ihr Schuldner die Forderung bestreitet.

4. Wer ist versichert?

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungsnehmer als Inhaber der Forderung.

5. Welche Mitwirkungspflichten habe ich?

Setzen Sie sich vor Erteilung des Inkassoauftrages mit uns in Verbindung. Wir benennen Ihnen dann das Inkassounternehmen, dessen Kosten wir erstatten. Wenn Sie das Inkassounternehmen beauftragen, muss dies alsbald nach Eintritt des Schuldnerverzuges erfolgen. So fördern Sie die Erfolgsaussichten der Inkassotätigkeit.

Nehmen Sie zu den Einwendungen oder Einreden des Schuldners gegen die Forderung, die Ihnen das Inkassounternehmen mitteilt, schriftlich Stellung. So fördern Sie den Erfolg der Inkassobemühungen und ermöglichen eine rechtliche Einschätzung der Forderung durch das Inkassounternehmen.

6. Kann der Vertrag vorzeitig beendet werden?

6.1 Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir den Rechtsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind. Sie können den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn das Inkassounternehmen den Auftrag ablehnt, obwohl Ihre Forderung die in Ziffer 2.1.2 bis 2.1.5 bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Ihre Kündigung muss uns in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Inkassoauftrages bzw. Rechtsschutzes bei Ihnen zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

6.2 Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei Rechtsschutzfälle (Ziffer 2.1.6), die innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind, bejahen, gilt: Nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall sind Sie ebenso wie wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Anerkennung der Leistungspflicht zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

7. Welche weiteren Bestimmungen gelten?

Im Übrigen gelten Ziffern 14, 15, 18, 19.2, 20 bis 21 KT 2016 RS SP.

Information zur Bonitätsprüfung

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insb. für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunftstei.

2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunftsteien erfassen dabei u. a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.

3. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftstei für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftstei auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht.

Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir derzeit von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zugrunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit Langem in der Markt- und Meinungsforschung, um z. B. Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum an die Auskunftstei weiterzugeben.

4. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, auf Antrag über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunftsteien. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewandten Verfahren erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers und der entsprechenden Auskunftstei.

Zurzeit arbeiten wir mit folgender Auskunftstei zusammen:
infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, Tel: +49 7221 50401678

München, im Juli 2015

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zum D.A.S. Rechtsschutz haben – kein Problem.

Ihr Partner für Versicherungsfragen:

Sollte Ihr Partner für Versicherungsfragen einmal nicht erreichbar sein, nutzen Sie gern unseren Kundenservice. Wir sind rund um die Uhr – auch an Sonn- und Feiertagen – für Sie erreichbar.

Gebührenfreie Rufnummer:

0800 3746-555

Sie möchten mehr darüber erfahren, was wir für Sie tun können?

Besuchen Sie uns auf:

www.das.de

Versicherungen und ihre Leistungen klar beschreiben – das ist unser Anspruch. Ist uns das gelungen? Wir freuen uns auf Ihre Meinung unter:

www.das.de/feedback



RECHT AN IHRER SEITE

Ein Produkt der **ERGO** Versicherung AG



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Wir können heute unseren Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die **BERNHARD ASSEKURANZMAKLER GMBH & Co. KG** ist ein Versicherungsmakler. Es gehört zu den Aufgaben eines Versicherungsmaklers, Ihre Versicherungsverträge zu betreuen und zu verwalten. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist auch die Übermittlung der für den Versicherungsvertrag erforderlichen Daten an den jeweiligen Versicherer erforderlich.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt eine Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Maklervertrages, sowie die Beendigung des einzelnen Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir und die Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken. Deshalb geben die Versicherer in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang, sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV- und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck:

Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck:

Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.



BERNHARD
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950

Mühlweg 2b, D-82054 Sauerlach, Telefon: 0 81 04 / 89 16 - 0, Telefax: 0 81 04 / 89 17 - 35
internet: www.bernhard-assekuranz.com / e-mail: info@bernhard-assekuranz.com



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Lebensversicherer:

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw.

Annahme mit Beitragszuschlag,

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck:

Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer:

- vorzeitige Kündigungen durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von zwölf Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck:

Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck:

Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck:

Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer:

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck:

Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb unseres Unternehmens

Die **BERNHARD ASSEKURANZMAKLER GMBH & Co. KG** ist ein rechtlich selbständiges Unternehmen und hat mehrere Niederlassungen im Inland. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie z. B. das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge in verschiedenen Niederlassungen abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Versicherungsunternehmen:

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherungen) durch rechtlich selbstständige Versicherungsunternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Versicherungsunternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei ebenfalls einzelne

Bereiche zentralisiert, wie z. B. das Inkasso oder die Datenverarbeitung.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Daneben arbeiten die Versicherungsunternehmen und Vermittler, mit denen wir zusammenarbeiten, zur umfassenden Beratung und Betreuung unserer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften zusammen. Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden.

6. Betreuung

In Ihren Versicherungsangelegenheiten, sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmens bzw. unseres Kooperationspartner, werden Sie durch einen unserer Mitarbeiter betreut. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Mitarbeiter zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Mitarbeiter auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Mitarbeiter verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Mitarbeiter ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Entsprechende Informationen zum Datenschutz finden Sie auch auf unserer Internetseite.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte direkt an uns. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten direkt an uns.



BERNHARD

ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950

Mühlweg 2b, D-82054 Sauerlach, Telefon: 0 81 04 / 89 16 - 0, Telefax: 0 81 04 / 89 17 - 35
internet: www.bernhard-assekuranz.com / e-mail: info@bernhard-assekuranz.com



Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer, wir danken für das uns entgegengebrachte Vertrauen und dokumentieren mit diesem Versicherungsschein und der beigefügten bzw. Ihnen bereits vorliegenden Verbraucherinformation den von Ihnen gewünschten Versicherungsumfang bzw. die beantragte Änderung. Bitte lesen und beachten Sie die nachstehenden wichtigen Informationen und Hinweise sowie die Rechtsbelehrungen, bevor Sie dieses Dokument zu Ihren Versicherungsunterlagen nehmen. Eine Nichtbefolgung kann zu einer Gefährdung Ihres Versicherungsschutzes führen.

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE - RECHTE UND PFLICHTEN AUS DEM VERTRAG

1. Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags:

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

2. Zahlung des Folgebeitrags:

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

3. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung:

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto mit Ihnen vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

4. Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers:

Der Versicherungsschutz wird im Vertrauen darauf gewährt, dass Sie alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und schriftlich beantwortet haben.

Verletzen Sie Ihre Pflicht wahrheitsgemäße Angaben zu machen, können

widersprechen, gelten die Abweichungen als genehmigt.

wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Bei fahrlässiger Verletzung können wir den Vertrag unter Einhaltung von einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung und unser Kündigungsrecht wegen fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht sind ausgeschlossen, wenn wir in Kenntnis der nicht angezeigten Umstände den Vertrag zu anderen Bedingungen bzw. zu einem höheren Beitrag geschlossen hätten. In diesem Fall werden diese Bedingungen auf unser Verlangen hin von Beginn an Vertragsbestandteil. Erhöht sich der Beitrag um mehr als 10 % oder haben wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

5. Änderung der Adresse oder des Namens:

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift und/oder Ihres Namens unverzüglich mit. Ansonsten gelten Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, 3 Tage nach Absendung als zugegangen.

6. Abschriften:

Sie können jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.

7. Geltendes Recht, Gerichtsstände, Sprache:

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die jeweils geltenden Gerichtsstände sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

8. Beratung, Beschwerden:

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche oder Beschwerden haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden. In Beschwerdefällen steht Ihnen auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren:

Versicherungsombudsmann e.V., PF 08 06 32, 10006 Berlin,

Tel: 0 18 04/ 22 44 24, Fax: 0 18 04/22 44 25,

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Für den Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 5.000 € verbindlich.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG, Mühlweg 2 b, 82054 Sauerlach oder per Fax an 0 81 04 / 89 17 - 20 oder per Mail an info@bernhard-assekuranz.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. - Ende der Widerrufsbelehrung

Angaben zu den Informationspflichten gem. § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

Die Bernhard Assekuranz wurde 1950 als Einzelfirma gegründet und 1975 in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt. Wir sind seit 1950 ununterbrochen als Versicherungsmakler, also als unabhängiger Vermittler und Betreuer von Versicherungen tätig. Mit unseren 40 hochqualifizierten Mitarbeiter/innen betreuen wir bundesweit Kunden in den unterschiedlichsten Wirtschaftszweigen.

Wir sind Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM), dessen Qualitätsanforderungen deutlich über den Zulassungsvoraussetzungen für Versicherungsmakler nach der Gewerbeordnung und Versicherungsvermittlerverordnung liegen.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sind wir gehalten, Ihnen nachfolgende Informationen zu übermitteln:

Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG

Mühlweg 2 b

82054 Sauerlach

Telefon: 0 81 04 / 89 16 - 0

Telefax: 0 81 04 / 89 17 - 35

E-Mail: info@bernhard-assekuranz.com

HRegistergericht: Amtsgericht München, HRegNr: HRA 97449

Bernhard Verwaltungs-GmbH

(HRegistergericht: Amtsgericht München, HReg-Nr.: HRB 148780,

Geschäftsführer: Thorsten M. Kuhr) ist als Komplementärin der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG bei der zuständigen Behörde gemeldet und dementsprechend im Vermittlerregister der IHK München gemeldet:

Die Eintragung im Versicherungsvermittler-Register besteht als:

**Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO
mit der Versicherungsvermittlerregister-Nr.: D-10U0-FGI33-05**

Zuständige Erlaubnisbehörde ist die:

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Max-Joseph-Straße 2, 80333 München

Telefon: 0 89 / 51 16 - 0

Telefax: 0 89 / 51 16 - 306

E-Mail: ihkmail@muenchen.ihk.de

www.muenchen.ihk.de

Die Eintragung im Vermittlerregister kann überprüft werden bei der
Gemeinsamen Registerstelle nach § 11 a Abs. 1 GewO:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon: 01 80 / 500 585 0*

(*14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen)

www.vermittlerregister.info

Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält auch kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital unserer Gesellschaft.

Die für Versicherungen tätigen **Schlichtungsstellen** - außergerichtliche Streitbeilegung - gem. § 42 k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sind:

- a) Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
- b) Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de